



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-5/0513.2-24/100 kV LA 0007 Dellmensingen Ersatzneubau und Leistungserhöhung

Planfeststellungsbeschluss

vom 07.07.2021

für den Ersatzneubau einschließlich Leistungserhöhung einer 110-kV-Hochspannungsfrei-
leitung, Netze BW GmbH, LA 0007,
UW Dellmensingen – UW Achstetten
(betroffene Landkreise Biberach und Alb-Donau-Kreis)

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Weitere Entscheidungen	6
3. Planunterlagen	6
4. Zusagen	8
4.0 Wasserrechtliche Zusagen	8
4.1 SWR (3.02)	8
4.2 SG Bodenschutz Referat 52 des Regierungspräsidiums Tübingen (3.03)	8
4.2.1 Bodenkundliche Baubegleitung	8
4.2.2 Einsatz von Baggermatten bzw. Aluminiumplatten zur Befestigung der temporären Zuwegung	9
4.3 Höhere Naturschutzbehörde, Referat 55, beim Regierungspräsidium Tübingen (3.04)	9
4.3.1 Vogelschutz (1)	9
4.3.2 Vogelschutz (2)	9
4.4 Landesamt für Denkmalpflege (3.06)	9
4.5 Landratsamt Alb-Donau-Kreis (3.08)	10
4.5.1 Naturschutz	10
4.5.2 Verkehr	10
4.5.3 Flurbereinigung	10
4.5.4 Immissionsrecht	10
4.5.5 Straßenrecht	10
4.5.6 Landwirtschaft (1)	10
4.5.7 Landwirtschaft (2)	11
4.6 Landratsamt Biberach (3.09)	11
4.7 Lärmschutz	11
4.7.1 Lärmschutz (1)	11
4.7.2 Lärmschutz (2)	11
4.7.3 Lärmschutz (3)	11
5. Nebenbestimmungen	12

5.1 Naturschutz	12
5.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	12
5.1.2 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde	12
5.2 Artenschutz	12
5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	12
5.2.2 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde	12
5.3 Boden	12
6. Bescheidung der Einwendungen	13
7. Hinweise	13
8. Kosten	14
B. Begründung	14
1. Verfahren	14
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	15
3. Einwendungen zum Verfahren	15
4. Beschreibung des Vorhabens/ Planungsgegenstand	15
4.1 Technische Planung	15
4.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung	17
4.3 Bauablauf und Bauzeit	17
5. Planrechtfertigung	20
6. Varianten	20
7. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	21
7.1 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV	21
7.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV	21
7.1.2 Berechnung der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Feldstärken	22
7.1.3 Belastbarkeit der Berechnungen	22
7.1.4 Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV (BImSchVVwV)	22
7.1.5 Beeinflussung von Implantaten	25

7.1.6	Gefährdung/Beeinflussung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder	25
7.2	Schall	25
7.2.1	Einhaltung der TA Lärm	25
7.2.2	Bauzeitliche Lärmeinwirkungen	27
7.3	§ 43h EnWG	28
7.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	28
7.4.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	28
7.4.2	Landschaftsbild	29
7.4.3	Vermeidung und Minimierung	30
7.5	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte	31
7.5.1	Besonders geschützte Biotope nach § 33 LNatSchG	31
7.6	Besonders streng geschützte Arten und ihre Habitate	32
7.7	Wasserrechtliche Anforderungen	33
7.7.1	Grundwasser allgemein	33
7.7.2	Wasserschutzgebiete	34
7.7.3	Überschwemmungsgebiete	34
7.7.4	Gewässerrandstreifen	36
7.7.5	Zusammenfassung	37
8.	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	37
8.1	Landesbetrieb Gewässer, Referat 53 des Regierungspräsidiums Tübingen (3.01)	38
8.2	SWR (3.02)	38
8.3	SG Bodenschutz, Referat 52 des Regierungspräsidiums Tübingen (3.03)	38
8.3.1	Eventuelle Schadstoffbelastungen der Böden (Blei, PAK)	38
8.3.2	Anpassung der Planunterlagen	39
8.3.3	Bündelung der Darstellung der bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
8.3.4	Bodenkundliche Baubegleitung	41
8.3.5	Einsatz von Baggermatten / Aluminiumplatten	41
8.3.6	Vorbelastung durch die Landwirtschaft	42

8.4 Vogelschutz Referat 55 des Regierungspräsidiums Tübingen (3.04)	42
8.4.1 Vogelschutz	43
8.4.2 Baufenster	44
8.5 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. -Arbeitskreises Biberach (3.05) und NABU-Landesverband Baden-Württemberg (3.07)	44
8.6 Denkmalschutz Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (3.06)	45
8.7 NABU-Landesverband Baden-Württemberg (3.07)	46
8.8 Landratsamt Alb-Donau-Kreis (3.08)	46
8.8.1 Forst, Naturschutz	46
8.8.2 Verkehr und Mobilität	46
8.8.3 Flurneuordnung	47
8.8.4 Umwelt- und Arbeitsschutz, Immissionsschutz	47
8.8.5 Straßen	47
8.8.6 Landwirtschaft	48
8.8.7 Bodenschutz	48
8.9 Landratsamt Biberach (3.09)	48
8.1 Einwendungen und Belange Privater	49
8.1.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht	49
8.1.2 Dingliche Eigentumsbelastungen	50
8.1.2.1 Einwender 1.01	51
8.1.2.2 Einwender 1.02	52
8.1.3 Enteignungsentschädigungen	53
9. Gesamtabwägung und Ergebnis	53
C. Gebühren- und Kostenentscheidung	54
D. Rechtsbehelfsbelehrung	55
E. Hinweise	55
Anlage 1: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange	55

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau einer 110 kV – Freileitung der Netze BW GmbH (LA 0007) zwischen dem Umspannwerk Dellmensingen und dem Umspannwerk Achstetten wird, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

2. Weitere Entscheidungen

2.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

2.1.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung durch die Errichtung der Maste Nr. 1A und 1B sowie 3A-10A gemäß § 78 Abs. 4, 5 WHG zugelassen.

2.1.2 Für die Baumaßnahmen im Gewässerrandstreifen am neuen Maststandort Nr. 4A wird eine Befreiung nach §§ 38 Abs. 5 WHG, 29 WG erteilt.

3. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende von der Vorhabenträgerin gefertigten Planunterlagen zugrunde. Die während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Auslage geänderten Pläne sind blau hervorgehoben:

Anlage	Planunterlagen		Stand (Datum)
1.	Erläuterungsbericht	Seite 1 - 16	01.03.2021
2.	Übersichtsplan	1 Blatt	15.11.2018
3.	Lagepläne		
	3.1 UW Dellmensingen bis Mast Nr. 5A	2 Blätter	15.11.2018
	3.2 Von Mast Nr. 5A bis UW Achstetten	2 Blätter	15.11.2018
	3.3 Mast 11A-UW Achstetten	2 Blätter	25.10.2018
4.	Längenprofilpläne		
	4.1 UW Dellmensingen bis Mast Nr. 1A	1 Blatt	21.06.2019
	4.2 Von Mast Nr. 1A bis Mast Nr. 1B		
	4.3 Von Mast Nr. 1B bis Mast Nr. 5A	1 Blatt	21.06.2019
	4.4 Von Mast Nr. 5A bis Mast Nr. 11A	1 Blatt	21.06.2019
		1 Blatt	21.06.2019

	<p>4.5 Von Mast Nr. 11A bis UW Achstetten (schwarz)</p> <p>4.6 Von Mast Nr. 11A bis UW Achstetten (grün)</p> <p>4.7 Von UW Achstetten (weiß) bis Mast Nr. 12</p> <p>4.8 Von UW Achstetten (rot) bis Mast Nr. 12</p>	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>	<p>21.06.2019</p> <p>21.06.2019</p> <p>21.06.2019</p> <p>21.06.2019</p>
5.	<p>Mast- und Fundamentlisten</p> <p>5.1 Projektmastliste</p> <p>5.2 Masthöhenvergleich</p> <p>5.3 Fundamentliste Bestand</p> <p>5.4 Fundamentliste projektiert</p>	<p>2 Blätter</p> <p>2 Blätter</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>	<p>15.11.2018</p> <p>15.11.2018</p> <p>28.02.1018</p> <p>15.11.2018</p>
6.	<p>Mastbildvergleich</p> <p>6.1 Mastbildvergleich Tragmast</p> <p>6.2 Mastbildvergleich Abspannmast</p>	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>	<p>26.11.2018</p> <p>10.10.2018</p>
7.	<p>Maststandortskizzen</p> <p>7.1 Maststandortskizze 0007/1A</p> <p>7.2 Maststandortskizze 0007/1B</p> <p>7.3 Maststandortskizze 0007/2A</p> <p>7.4 Maststandortskizze 0007/3A</p> <p>7.5 Maststandortskizze 0007/4A</p> <p>7.6 Maststandortskizze 0007/5A</p> <p>7.7 Maststandortskizze 0007/6A</p> <p>7.8 Maststandortskizze 0007/7A</p> <p>7.9 Maststandortskizze 0007/8A</p> <p>7.10 Maststandortskizze 0007/9A</p> <p>7.11 Maststandortskizze 0007/10A</p> <p>7.12 Maststandortskizze 0007/11A</p>	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>	<p>25.10.2018</p> <p>25.10.2018</p> <p>25.10.2018</p> <p>22.11.2018</p> <p>15.11.2018</p> <p>25.10.2018</p> <p>25.10.2018</p> <p>25.10.2018</p> <p>15.11.2018</p> <p>15.11.2018</p> <p>25.10.2018</p> <p>25.10.2018</p>
8.	<p>Rechtserwerbsverzeichnisse</p> <p>8.1 Gemarkung Dellmensingen</p> <p>8.2 Gemarkung Achstetten</p> <p>8.3 Gemarkung Stetten</p>	<p>2 Blätter</p> <p>5 Blätter</p> <p>3 Blätter</p>	<p>15.11.2018</p> <p>24.10.2018</p> <p>15.11.2018</p>
9.	<p>Kreuzungsverzeichnisse</p> <p>9.1 Kreuzungsverzeichnis LA 0007</p> <p>9.2 Kreuzungsverzeichnis LA 0008</p>	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>	<p>11.10.2018</p> <p>11.10.2018</p>
10.	<p>Immissionsprognose elektrische und magnetische Felder</p>	<p>10 Blätter</p>	<p>21.05.2019</p>

11.	Umweltgutachten		
	11.1 Allgemeine UVP-Vorprüfung nebst Anlage 1 und 2	40 Blätter	06.05.2020
	11.2 Landschaftsökologischer Planbeitrag nebst Plänen	29 Blätter	06.05.2020
	11.3 Gutachterliche Stellungnahme zur Eingriffsregelung	13 Blätter	April 2019
	11.4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	18 Blätter	24.06.2019
12.	Vereinbarungen		

4. Zusagen

Die folgenden von der Vorhabenträgerin im Verfahren gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt:

4.0 Wasserrechtliche Zusagen

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

für den Fall, dass sie bei den Fundamentarbeiten widererwartend auf Grundwasser stößt, mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich Kontakt aufzunehmen und vor Ausübung weitere Baumaßnahmen nach der Grundwasserfeststellung mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, wie etwa die Aufstellung von Spundwänden, Abpumpmaßnahmen etc., abzustimmen und die entsprechenden wasserrechtlichen Anzeigen bzw. Genehmigungsanträge gemäß § 43 WG und/oder §§ 8 und 9 WHG zu stellen.

4.1 SWR (3.02)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

zur Sicherung des vertikalen Sicherheitsabstands den Kranschwenkbereich im Bereich des Mastes 2A 60m nicht wesentlich zu überfahren.

4.2 SG Bodenschutz Referat 52 des Regierungspräsidiums Tübingen (3.03)

4.2.1 Bodenkundliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

im Rahmen des Bauvorhabens die ökologische Baubegleitung durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu ergänzen und entsprechend begleiten zu lassen sowie die bodenkundliche Baubegleitung spätestens 2 Wochen nachdem ihr der vorliegende

Beschluss zugestellt worden ist, den unteren Naturschutzbehörden per E-Mail zu benennen.

4.2.2 Einsatz von Baggermatten bzw. Aluminiumplatten zur Befestigung der temporären Zuwegung

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

unabhängig von der Witterung drucklastverteilende Baggermatten bzw. Aluminiumplatten zur Befestigung der temporären Zuwegung bei unbefestigten Böden einzusetzen, um Bodenverdichtung und Flurschäden zu minimieren.

4.3 Höhere Naturschutzbehörde, Referat 55, beim Regierungspräsidium Tübingen (3.04)

4.3.1 Vogelschutz (1)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

zur künftigen Verringerung des Kollisionsrisikos an der Leitungsanlage Vogelwarnmarker am Erdseil der Leitungsanlage anzubringen.

4.3.2 Vogelschutz (2)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

den zwischen dem 01.08. und dem 28.02. eines Jahres geplanten Bauzeitraum einzuhalten. Sollte eine Verlängerung dieses Zeitraums nötig sein, wird sie die erforderlichen naturschutzrechtlichen, insbesondere artenschutzrechtlichen Ausnahmen rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen bei der Planfeststellungsbehörde unter vorheriger Absprache mit der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde schriftlich im Rahmen eines Planänderungsverfahrens beantragen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Fällung von Höhlenbäumen erforderlich werden sollte.

4.4 Landesamt für Denkmalpflege (3.06)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

dass sie für den Fall, dass Planänderungen Bodeneingriffe im Bereich der Zuwegungen oder der Arbeitsflächen erforderlich machen, mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorab rechtzeitig Kontakt bezüglich des diesbezüglichen weiteren Vorgehens aufnehmen werde.

4.5 Landratsamt Alb-Donau-Kreis (3.08)

4.5.1 Naturschutz

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

die in Kap.7 V 4 benannte Ökologische Baubegleitung spätestens 2 Wochen nachdem ihr der vorliegende Beschluss zugestellt worden ist, der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde in Textform nach § 126 b BGB (E-Mail) zu benennen.

4.5.2 Verkehr

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

sofern das klassifizierte Straßennetz oder Ortsstraßen von den geplanten Bauarbeiten betroffen ist, rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, eine Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

4.5.3 Flurbereinigung

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

dem LRA ADK im Rahmen dessen Flurbereinigungszuständigkeit die aktualisierten Leitungspläne zu übersenden und rechtzeitig den Baubeginn mitzuteilen.

4.5.4 Immissionsrecht

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

die Vorgaben der TA Lärm sowie der 32. BImSchV umzusetzen und einzuhalten sowie insbesondere moderne Maschinen und Bauweisen nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärmreduzierung zu verwenden.

4.5.5 Straßenrecht

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

wegen der geplanten Querung der K 7373 durch den Leitungsbau rechtzeitig vor Baubeginn einen entsprechenden Kreuzungsvertrag mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen.

4.5.6 Landwirtschaft (1)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

die Bauarbeiten rechtzeitig (mindestens jedoch 2 Wochen vor Baubeginn und ortsüblich bekannt zu geben und darüber hinaus die betroffenen Grundstückseigentümer

und Bewirtschafter frühzeitig bezüglich des Zeitrahmens, der Größe der Flächeninanspruchnahme sowie der erforderlichen Zuwegung zu informieren.

4.5.7 Landwirtschaft (2)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

während der Bauarbeiten die Behinderung des landwirtschaftlichen Produktionsablaufs soweit wie möglich zu begrenzen.

4.6 Landratsamt Biberach (3.09)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

dass sie bei den Pflege- und Sicherheitsmaßnahmen (insb. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) sicherstelle, dass sich an bzw. in den Masten keine Nester, Nisthöhlen oder sonstige Brut-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen, Hornissen etc. befänden. Sollte dies der Fall sein, werde sie unverzüglich vor Ausführung weiterer Arbeiten mit der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abklären.

4.7 Lärmschutz

4.7.1 Lärmschutz (1)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

dass sämtliche Bauarbeiten ausschließlich bei Tage zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt werden.

4.7.2 Lärmschutz (2)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

Lärmbeeinträchtigungen durch den Einsatz moderner Maschinen und Bauweisen nach aktuellem Stand der Technik auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

4.7.3 Lärmschutz (3)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

den Beginn ihrer Arbeiten den betroffenen Anwohnern des Gebäudes Ersinger Str. 33 in 89155 Erbach rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der Arbeiten am Mast 1B hierüber schriftlich zu informieren, die lärmintensiven Maßnahmen schnellstmöglich durchzuführen und auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Des Weiteren werde sie die danach erforderlichen lärmintensiven Maßnahmen nur zwischen Montag und Freitag, zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr und insgesamt an nicht mehr als 3 Tagen durchführen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Naturschutz

5.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die im Landschaftsökologischen Planbeitrag aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Planfeststellungsunterlage 11.2., S. 21 ff.) sind einzuhalten, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

5.1.2 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde

5.1.2.1 Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die Planfeststellungsbehörde und die zuständige untere Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn über die Einsetzung der ökologischen Baubegleitung einschließlich entsprechender Kontaktdaten zu informieren.

5.1.2.2 Die ökologische Baubegleitung der Vorhabenträgerin berichtet der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde in geeigneten Abständen über die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1 bis V4, in jedem Fall aber 3 Monate nach Maßnahmenbeginn sowie nach Fertigstellung der jeweiligen Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahme.

5.1.2.3 Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die Planfeststellungsbehörde und die zuständige untere Naturschutzbehörde über die Rekultivierungsmaßnahmen (Planfeststellungsunterlage 11.2., S. 24) zu informieren.

5.2 Artenschutz

5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Planfeststellungsunterlage 11.3., S. 11) sind einzuhalten, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

5.2.2 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die Planfeststellungsbehörde und die zuständige untere Naturschutzbehörde über die Rekultivierungsmaßnahmen (Planfeststellungsunterlage 11.3., S. 11) zu informieren.

5.3 Boden

5.3.1 Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen an den verfahrensgegenständlichen Masten diese auf Schadstoffbelastungen durch Blei zu untersuchen, soweit sie eine Nichtbelastung nicht zweifelsfrei durch Unterlagen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nachweisen kann.

5.3.2 Weiter wird der Vorhabenträgerin für den Fall auferlegt, dass an den verfahrensgegenständlichen Masten bleihaltigen Mastanstriche vorgefunden werden, bei den betroffenen Masten jeweils eine Bodenuntersuchung zu veranlassen, bei Überschreitung der Prüfwerte (Ackerflächen) bzw. Maßnahmenwerte (Grünland) den belasteten Boden auszutauschen und dabei sicherzustellen, dass belastetes Aushubmaterial nicht mit benachbarten, geringer oder nicht belasteten Böden vermischt wird.

5.3.3 Der Vorhabenträgerin wird weiter auferlegt, das konkrete Vorgehen hinsichtlich der vorgenannten Maßnahmen mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich nach der Feststellung einer Schadstoffbelastung durch Blei eines verfahrensgegenständlichen Mastes abzustimmen.

5.3.4 Der Vorhabenträgerin wird zudem auferlegt, dass für den Fall, dass teerölimprägnierte Holzschwellenfundamente vorgefunden werden würden, die betreffenden Standorte auch auf PAK-Gehalte untersucht und die Richtlinie TTT 1012 der Netze BW zur Entfernung von Holzschwellenfundamenten eingehalten werden.

5.3.5 Der Vorhabenträgerin wird weiter auferlegt, das konkrete Vorgehen hinsichtlich der vorgenannten Maßnahmen mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich nach der Feststellung einer Schadstoffbelastung durch PAK eines verfahrensgegenständlichen Mastes abzustimmen.

6. Bescheidung der Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

7. Hinweise

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im Einzelnen Entschädigungsleistungen für die enteignende Inanspruchnahme zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin und -soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen- einem gesonderten Enteignungs- und/ oder Entschädigungsverfahren vorbehalten.

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

8. Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Gebühr für diese Entscheidung wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

1. Verfahren

Mit Schreiben vom 27.09.2019 (eingegangen am 01.10.2019) hat die Netze BW GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt) beim Regierungspräsidium Tübingen die Durchführung des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 02.12.2019 an die betroffenen Gemeinden sowie mit Schreiben vom 09.12.2019 an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände das Anhörungsverfahren eingeleitet und zugleich die öffentliche Auslegung veranlasst. Die Liste der Beteiligten findet sich in **Anlage 1** zu diesem Beschluss.

Vom 09.12.2019 bis einschließlich zum 17.01.2020 lagen die Planunterlagen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in den betroffenen Gemeinden sowie im Regierungspräsidium Tübingen aus. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor zwischen am 05.12.2019 in den Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 31.01.2020. Auch die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum Ablauf des 31.01.2020 Stellung nehmen.

Aufgrund der Planauslegung sind 2 Einwendungsschreiben aus dem Bereich Achstetten von drei dahinterstehenden Personen eingegangen.

Des Weiteren gab es 30 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, 21 davon ohne Anregungen und Bedenken und 09 mit entsprechenden Ausführungen. Die betroffenen Kommunen haben keine Bedenken geäußert.

Für die Naturschutzverbände hat sich der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., und der NABU-Landesverband Baden-Württemberg, Ortsgruppe Ulm, geäußert.

Den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange, die sich geäußert haben, wurden die Antworten der Vorhabenträgerin auf das jeweilige Vorbringen übersandt.

Auf die Durchführung eines Anhörungstermins wurde nach § 43a Nr. 3 c) EnWG verzichtet.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG und Anlage 1 Nr. 19.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern in das Planfeststellungsverfahren integriert. Alle erforderlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des mit der Planänderung vorbereiteten Vorhabens hat ergeben, dass die Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltverträglichkeit haben wird. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich. Dessen ungeachtet sind alle Umweltbelange in die Planung einzustellen.

Durch die mit dem geplanten Ersatzneubau und der geplanten Leistungserhöhung verbundenen Eingriffe in die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zu berücksichtigen Schutzgüter sind insgesamt als gering zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorzunehmenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die ökologische Baubegleitung die verbleibenden dauerhaften Beeinträchtigungen nur einen geringen Eingriff in die jeweiligen Schutzgüter darstellen.

3. Einwendungen zum Verfahren

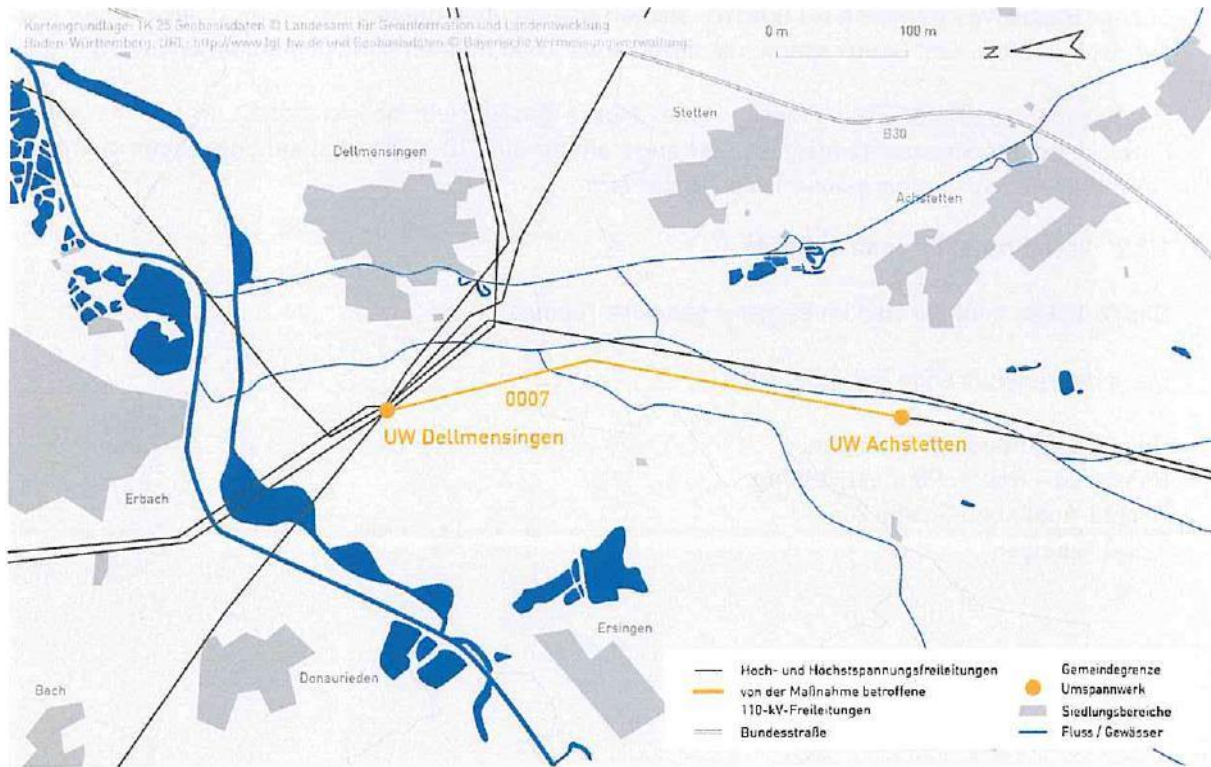
Einwendungen zum Verfahren wurden nicht erhoben.

4. Beschreibung des Vorhabens/ Planungsgegenstand

4.1 Technische Planung

Gegenstand dieses Verfahrens ist der Ersatzneubau und die Leistungserhöhung einer etwa 4,2 km langen 110-kV Hochspannungsleitung zwischen dem Umspannwerk (im Folgenden „UW“ genannt) Dellmensingen und dem UW Achstetten. Diese Leitung wird bei der Vorhabenträgerin unter der Leitungsbezeichnung LA 0007 geführt.

Die Maßnahme beginnt am UW Dellmensingen, nahe Dellmensingen. Sie endet an dem UW Achstetten, nahe Achstetten. Die Leitung besteht aus insgesamt 11 Masten. Betroffen sind die Landkreise Biberach und der Alb-Donau-Kreis.



Innerhalb des Umspannwerks Dellmensingen werden zudem zwei bestehende Portale zurückgebaut und durch einen neuen Mast 1A ersetzt, weshalb sich die Leitungsführung in diesem Bereich geringfügig ändert. Zudem wird ein Kabelabschnitt im Bereich des Umspannwerks getauscht. Weiter wird die Seilbelegung beider Stromkreise von Einfachseil Al/St 230/30 auf Zweierbündel 264-A11/34-St1A angepasst. Innerhalb des UW Dellmensingen wird der Kabelabschnitt erneuert.

Die neue Leitungsanlage wird in der Bestandstrasse errichtet. Hierfür ist die vollständige Demontage sämtlicher 11 Masten und deren jeweiliger standortgleicher Neubau erforderlich, da die Bestandsmasten aus maststatischen Gründen nicht für die geplante Beseilung ausgelegt sind. Die neuen Masten werden standortgleich errichtet. Das bestehende Mastbild „Donau“ bleibt gleich.

Die neuen Masten haben eine durchschnittliche Höhe von 33,65 m. Die Erhöhung gegenüber dem Bestand beträgt etwa max. 2,57 m – 5,89 m. Die technischen Daten der zum Einsatz kommenden Masttypen sind in der Masttabelle (Planfeststellungsunterlage 5.2) aufgelistet. Verwendet wird der Stahlgittermast Masttyp A 30, der zwei 110-kV-Stromkreise

aufnehmen kann. Er hat zwei Traversenebenen, wobei die untere Traverse die größte Ausladung hat. Die Maste benötigen jeweils eine unterirdische Fundamentfläche von durchschnittlich 9 x 9 m (81 m²). Die technischen Maße der geplanten Mastfundamente sind in der projektierten Fundamentliste (Planfeststellungsunterlage 5.4) aufgelistet.

Es werden Plattenfundamente verwendet. Diese werden bis auf die an jedem Masteckstiel über Erdoberkante (EOK) herausragenden zylinderförmigen Betonköpfe mit einer ca. 1,0 m starken Bodenschicht überdeckt, die wieder von Vegetation eingenommen wird. An der Oberfläche sind somit nur die vier Betonköpfe sichtbar (ca. 1,0 m Durchmesser bei Tragmasten, bzw. ca. 1,2 m Durchmesser bei Abspannmasten).

Das sichtbare Austrittsmaß der Fundamente ist entsprechend der Betonköpfe breiter als die Fußbreiten (Eckstiele) der Maste und liegt zwischen 3,60 x 3,60 m und 6,65 x 6,65 m. Die unterirdischen Fundamente haben im Durchschnitt eine Größe von 7 x 7 m bei Tragmasten, bzw. 9 x 9 m bei Abspannmasten. Ggf. können diese bei günstigen Bodenbeschaffenheiten kleiner dimensioniert werden.

Durch den Umbau des UW Achstetten - und den dadurch veränderten Portalstandorten - kommt es in den beiden Spannungsfeldern vor dem Umspannwerk M11A - UW DELLM (LA0007) und UW DELLM - M12 (LA 0008) zu leichten Verschwenkungen der Leiterseile, die ebenfalls Gegenstand dieser Maßnahme sind. Hierbei werden jedoch keine Grundstücke im Vergleich zu bisherigen Bestandsleitung neu belastet.

4.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere jahreszeitliche Baubeschränkungen, besondere Berücksichtigung des Wasserschutzes sowie weitere Maßnahmen zum Schutz von Amphibien, Reptilien, Schmetterlingen und Käfern sowie von Gehölzen und Vegetationsflächen. Schließlich umfasst die Planung Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin plant den Einsatz einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung.

4.3 Bauablauf und Bauzeit

Der Baubeginn ist für die zweite Jahreshälfte 2021 geplant. Die gesamte Maßnahme wird sich über die Dauer von etwa 6 Monaten reiner Bauzeit erstrecken.

Die Baumaßnahmen umfassen den Gehölzrückschnitt, die Anlage der Fundamente, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs sowie das Auflegen der Leiterseile. Vor der Errichtung der Maste ist es zur Baustelleneinrichtung teilweise notwendig, Gehölze im

Bereich der Baustellenfläche am geplanten Maststandort, auf Stellflächen für Seilzugmaschinen und auf den Zuwegungen zu entfernen. Aufgrund betrieblicher, technischer und ökologischer Zeitvorgaben ergeben sich ggf. Zwischenzeiträume, in denen am jeweiligen Maststandort nicht gearbeitet wird.

Zur Errichtung der geplanten Leitungsmaste ist es erforderlich, die neuen Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten anzufahren. Die Zuwegung zu den Masten aller betroffenen Leitungsanlagen erfolgt soweit wie möglich über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Abseits bestehender Straßen und Wege werden während der Bauausführung temporäre Zuwegungen benötigt. In Ausnahmefällen ist auch ein temporärer Wegebau erforderlich, der in der Regel auf wasserdurchlässigem Geovlies angelegt wird, um zu verhindern, dass Erdreich sich mit dem Wegematerial vermengt und um den Rückbau zu erleichtern.

An den neu zu errichtenden Masten ist eine temporäre Arbeitsfläche von etwa 60 m x 40 m vorgesehen. Die Flächen dienen unterschiedlichen Zwecken wie Materialzwischenlagerung, Abstellfläche für Baufahrzeuge, Kranstellfläche, Vormontage der neuen Maste sowie Errichtung. Hinzu kommen an den Abspannmasten Flächen für den Seilzug. Die Arbeitsfläche für Seilzugarbeiten erstreckt sich in verlängerter Leitungsachse vom Maststandort aus.

Sofern erforderlich werden an Straßen- und Wegkreuzungen zur Verkehrssicherung sowie an Kreuzungen mit oberirdischen Leitungen einfache Schutzgerüste errichtet. Diese bestehen in der Regel aus einer Holzkonstruktion. Zum Teil kann die Verkehrssicherheit auch durch Abstellen von Sicherungspersonal bzw. durch Sperren der entsprechenden Straßen und Wege erfolgen. Vor Baubeginn werden die entsprechenden verkehrsrechtlichen Regelungen mit den zuständigen Behörden getroffen.

Bei Masten, die standortgleich errichtet werden, wird das Fundament der bestehenden Maste bis auf Höhe der neu einzubringenden Fundamente entfernt. Vorab wird der bestehende Mast über dem Fundament abgeschnitten, mit Hilfe eines Autokrans seitlich versetzt und zur Sicherung abgespannt. Die Leiterseile werden hierfür nicht abgebaut, sondern am Mast in Rollen gehängt, sodass die bestehende Freileitung auch mit den temporär versetzten Masten in Betrieb bleiben kann. Bei Winkelmasten kann es technisch erforderlich sein, ein temporäres Provisorium in Mastnähe zu errichten, die Seile darauf zu übernehmen und anschließend den bestehenden Masten direkt abzubauen.

Für das neue Fundament wird eine Baugrube errichtet, die in der Breite etwas größer ist, als das einzubringende neue Fundament. Die Tiefe der Baugrube hängt ebenfalls von der Art des Fundaments ab. Bei den grundsätzlich vorgesehenen Plattenfundamenten ist die anzulegende Baugrube etwa 2 m tief. Der Aushub wird entsprechend der vorzufindenden Bodenschichten zur späteren Verfüllung seitlich getrennt gelagert. Anschließend wird das Fundament errichtet. Das Aushärten des Betons dauert ohne Sonderbehandlung etwa vier Wochen. In dieser Zeit wird der neue Mast seitlich am Boden vormontiert. Nach Aushärten des Betons wird die Baugrube entsprechend der Bodenschichten mit dem seitlich gelagerten Bodenaushub wieder aufgefüllt. Überschüssiges Bodenmaterial, das keiner Wiederverwendung zugeführt werden kann oder entsorgungspflichtig ist, wird durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt. Der ursprüngliche Zustand der Arbeitsfläche wird wiederhergestellt.

Die Stahlgittermaste werden in Einzelteilen zu den jeweiligen Maststandorten transportiert und am Boden in größeren Teilsegmenten bzw. soweit möglich komplett vormontiert. Am obersten Segment (Mastkopf) werden am Boden bereits die Traversen (Querausleger) samt Isolatorketten vormontiert. Die am Boden vormontierten Teilsegmente werden per Autokran nacheinander aufeinander gestockt. Die alten Leiterseile, die an den temporär versetzten Bestandsmasten bzw. Provisorien befestigt sind, werden nach Fertigstellung der neuen Masten auf diese umgehängt und mit neuen Isolatorketten befestigt. Anschließend werden die alten Masten stufenweise abgebaut. Für die anschließend erforderlichen Seilzugarbeiten werden durch Seilzugmaschinen unterstützt, deren Größe und Gewicht vergleichsweise gering sind.

Nicht mehr benötigte Seil-, Isolator-, Mast- oder Fundamentbauteile werden zurückgebaut und ordnungsgemäß der Entsorgung zugeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Grundeigentum wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Eventuell entstehende Flurschäden werden entsprechend reguliert, Ernteauffälle auf landwirtschaftlichen Flächen entschädigt. Abhängig von der Witterung und den lokalen Gegebenheiten werden zur Vermeidung von Bodenverdichtung sowie zur Minimierung von Flurschäden auf viel befahrenen Arbeitsflächen und Zuwegungen Baggermatten oder Aluminiumplatten eingesetzt. Eventuell entstehende Flurschäden werden entsprechend reguliert, Ernteauffälle auf landwirtschaftlichen Flächen werden entschädigt. Das Grundeigentum wird nach Abschluss der Bauarbeiten in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung der in Anspruch genommenen Grundstücke auftritt.

Die Arbeitsflächen sind in den technischen Lageplänen (Planfeststellungsunterlagen 3.1 – 3.3) dargestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Planungsgegenstandes wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

5. Planrechtfertigung

Eine Planung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist planerisch gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der vom EnWG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Nach § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung setzt eine Bedarfsprognose voraus.

Das Vorhaben dient dem Ausbau der regenerativen Erzeugungsanlagen im Landkreis Biberach und dem Alb-Donau-Kreis sowie den umliegenden Landkreisen. Es wird in den kommenden Jahren ein weiterer Ausbau an erneuerbaren Erzeugungsanlagen erwartet. Das bestehende Leitungsnetz ist nicht ausreichend groß dimensioniert, diese Mehrbelastungen sicher aufzunehmen. Der vorliegende Anlagenausbau sichert die zukünftige zuverlässige Aufnahme und Verteilung der zu erwartenden Einspeisungen durch erneuerbare Energien in der Region und damit den gesetzlichen Zielen, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit insbesondere mit Elektrizität zu gewährleisten.

Der Ausbau der beantragte Ersatzneubau und die beantragte Leistungserhöhung der sind somit nach den Zielen des EnWG zum Wohl der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten.

6. Varianten

Gemäß § 1 EnWG soll die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich erfolgen. Weiter dient das Vorhaben dem Ausbau der regenerativen Erzeugungsanlagen im Landkreis Biberach und dem Alb-Donau-Kreis sowie den umliegenden Landkreisen.

Daher ist ein Verzicht auf das Vorhaben keine zu prüfende Alternative, da es der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens widerspricht.

Der geplante standortgleiche Trassenverlauf stellt die eingriffsärmste Möglichkeit der geplanten Leitungserweiterung dar und ist daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde

von vornherein die am besten geeignete Möglichkeit, die geplante Leitungserweiterung umzusetzen. Hierdurch werden die im Gegensatz zu der bisherigen Bestandsleitung aufgrund der Leitungserweiterung etwa durch die Masterhöhungen entstehenden Belastungen, so gering wie möglich gehalten. Insbesondere werden bei dieser Streckenführung keine, bzw. so wenig wie möglich zusätzliche Flächen neu belastet. Da jede andere Variante von vornherein denklogisch größere Eingriffe in geschützte Rechtsgüter mit sich brächte, scheiden andere Leitungsführungen von vornherein aus. Daher sind keine anderen, ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten erkennbar.

7. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen. Sie erfüllt insbesondere die Anforderungen des Immissionsschutzes sowie die naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben.

7.1 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV

Die Leitungsanlage unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie bedarf gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

7.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind jedoch bestimmte Anforderungen einzuhalten. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. BImSchV (26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder) welche Anforderungen dies sind.

Unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Anwendbarkeit dieser Vorschriften. Die Grenzwerte nach der 26. BImSchV sind geeignet, den grundrechtlich gebotenen Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Die Auswirkungen der vorliegenden Planung sind anhand der 26. BImSchV zu prüfen.

Die planfestgestellte Leitung ist eine Niederfrequenzanlage (50 Hz) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Sie ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Auslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit

einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Danach sind als Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte einzuhalten.

7.1.2 Berechnung der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Feldstärken

Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung zur elektromagnetischen Verträglichkeit vorgelegt (Erläuterungsbericht Planfeststellungsunterlage 1, S. 13 ff. und Planfeststellungsunterlage 10, Immissionsprognose, Elektrische und magnetische Niederfrequenzfelder der 110-kV-Freileitung Dellmensingen – Achstetten, Leitungsanlage 0007).

Die Vorhabenträgerin hat entlang der Trasse die folgenden Immissionsorte betrachtet (Planfeststellungsunterlage):

Maßgeblicher Immissionsort Spannfeld	Magnetische Flussdichte [μ T]	Grenzwertauslastung [%]	Elektrische Feldstärke [kV/m]	Grenzwertauslastung [%]
M1A-M1B	12,4	12,4	0,95	19
M10A-M11A	9,1	9,1	060	12

Die beiden maßgeblichen Immissionsstandorte befinden sich zwischen den Masten 10A bis 11A im Bereich mit dem kleinsten Bodenabstand. Daher gilt, dass an den übrigen weniger exponierten Immissionsorten ebenfalls sicher eingehalten werden.

7.1.3 Belastbarkeit der Berechnungen

Es steht somit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die bei höchster betrieblicher Auslastung zu erwartenden Belastungen zutreffend ermittelt wurden.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Planung die gesetzlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz im Einwirkungsbereich der Anlage in allen Bereichen sicher einhält. Die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte werden selbst an den kritischsten Stellen deutlich unterschritten.

7.1.4 Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV (BImSchVVwV)

Allgemein ist anerkannt, dass nicht nur der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den bekannten nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder zu gewährleisten ist. Vielmehr ist den bestehenden Unsicherheiten über eventuelle weitere Auswirkungen ebenfalls durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Rechnung zu tragen. Daher normiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 26.02.2016 (26. BImSchVVwV in Kraft getreten am 04.03.2016).

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV ist bei einer 110-kV-Freileitung ein 200 m Einwirkungsbereich zu betrachten. Das ist der Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Liegt mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort innerhalb des Bewertungsabstands, der bei einer 110-kV-Leitung 10 m zur Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters beträgt, ist eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die sich aus der 26. BImSchVVwV ergebenden technisch erforderlichen Möglichkeiten bei der Planung, Errichtung und Betrieb der Anlage berücksichtigt (vgl. Erläuterungsbericht, Planfeststellungsunterlage 1, S. 13 ff.).

Die Planungen berücksichtigen die zu beachtenden Maßnahme der Abstandsoptimierung nach Ziffer 5.3.1.1 der 26. BImSchVVwV. Daher wurden größere Bodenabstände gewählt, als dies nach der DIN EN 50341-1 vorgeschrieben ist. Die gewählte Mastkopfgeometrie berücksichtigt die Anforderungen nach Ziffer 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV, wodurch eine Feldminimierung erreicht werden konnte. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht der Vorhabenträgerin, dass eine weitere Erhöhung der Maste zunehmend weniger Minimierungspotential mit sich bringe und insbesondere aufgrund der relativ großen Entfernungen zu den maßgeblichen Minimierungsorten dort nur eine sehr geringe weitere Immissionsreduzierung zur Folge hätte.

Eine weitere Erhöhung der Maste würde im Rahmen dieser Maßnahme außerdem einen nicht zu rechtfertigenden zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung mit sich bringen, der insbesondere angesichts der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes, nicht zu rechtfertigen ist. Die Empfindlichkeit des betroffenen

Raumes ergibt sich aus der Gebietsfunktion als Erholungsgebiet für die ansässige Bevölkerung und das Vorhandensein zahlreicher Biotope im Trassenbereich und deren hohe Relevanz für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.

Die Vorhabenträgerin führt als weitere Argumente gegen eine Erhöhung schließlich Mehrkosten sowie zusätzliche Eingriffe in den Boden notwendiger Änderungen an den Mastfundamenten aufgrund geänderter statischer Anforderungen an. Nicht auszuschließen sind auch Eingriffe in Eigentumsrechte.

In Abwägung mit den genannten Beeinträchtigungen und zusätzlichen Kosten sowie angesichts dessen, dass das zusätzliche Minimierungspotential bei einer weiteren Erhöhung bzw. dem Bau zusätzlicher Maste sehr gering ist, hält die Planfeststellungsbehörde es nicht für geboten, hier eine weitere Abstandsoptimierung zu fordern.

Dagegen wurde die Möglichkeit die Maßnahme der elektrischen Schirmung nach Ziffer 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV nach Prüfung nicht umgesetzt werden, da andernfalls höhere Masten errichtet werden müssten. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass die geringe technische Wirksamkeit dieser Maßnahme in keinem Verhältnis zu den sich hieraus ergebenden nachteiligen Folgen für das Landschaftsbild stünde.

Die hierfür erforderliche weitere Erhöhung der Maste würde im Rahmen dieser Maßnahme einen nicht zu rechtfertigenden zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung mit sich bringen. Auch die wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Folgen einer Masterrhöhung stünden in keinem Verhältnis zum technischen Nutzen dieser Maßnahme. Nach Abwägung mit den genannten Beeinträchtigungen und zusätzlichen Kosten sowie angesichts dessen, dass das zusätzliche Minimierungspotential bei einer weiteren Erhöhung bzw. dem Bau zusätzlicher Maste sehr gering ist, hält die Planfeststellungsbehörde es nicht für geboten, hier weitere Maßnahmen zur elektrischen Schirmung zu fordern.

Gleiches gilt im Ergebnis für die Minimierungsmaßnahmen nach Ziffer 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV (Minimieren der Leiterseilabstände) und nach Ziffer 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV (Optimierung der Leiteranordnung). Durch die hierfür erforderlichen Mastanpassungen würden wirtschaftliche unzumutbare Auswirkungen für den Netzbetrieb und insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Landschaft und Kulturgüter entstehen.

7.1.5 Beeinflussung von Implantaten

Aktive Implantate wie Herzschrittmacher, Nervenstimulatoren, Insulinpumpen u.a., die mit elektronischen Schaltkreisen ausgestattet sind, können durch niederfrequente Felder gestört werden. So sind unmittelbar unter einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Störungen nicht ausgeschlossen, wobei die Empfindlichkeit der Geräte sehr unterschiedlich ist. Hierbei ist das Medizinproduktegesetz zu beachten.

Da die Wirkungen auf Betroffene schwer vorhersehbar sind, und sich ein Aufenthalt unmittelbar unter der Anlage generell vermeiden lässt, ist es nicht geboten, aufgrund der verbleibenden Risiken von der Planung abzusehen. Generell zwingen die bestehenden Risiken nicht dazu, auf die Technologie zu verzichten.

7.1.6 Gefährdung/Beeinflussung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte¹.

7.2 Schall

7.2.1 Einhaltung der TA Lärm

Bei Höchstspannungsleitungen kann es betriebsbedingt bei ungünstigen Wetterlagen wie Regen, Raureif und Schneefall zu Geräuscentwicklungen kommen, die nach der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 in der Fassung vom 01.06.2017 zu beurteilen sind. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

¹ <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>
17.11.2017

	tags	nachts
a) in Industriegebieten	70 dB(A)	
b) in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Eigene Außenbereichsgrenzwerte gibt es nicht. Hier ist der Wert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete anzusetzen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis teilte mit Schreiben vom 10.02.2020 mit, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu den Planunterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden könne, da den Unterlagen kein Schallgutachten beigelegt worden sei.

Die Vorhabenträgerin teilte hierzu in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 zunächst mit, dass nach ihrer Ansicht kein gesondertes Schallgutachten erforderlich sei, da bei einer 110-kV-Leitung die Randfeldstärke im Allgemeinen eine abgestrahlte Schalleistung verursache, die in der unmittelbaren Leitungsumgebung nicht bis kaum wahrgenommen werden könne. Diese läge jedenfalls deutlich unter den in der TA Lärm genannten Richtwerten. Im weiteren Verlauf konkretisierte die Vorhabenträgerin ihre Ausführungen im Erläuterungsbericht (Erläuterungsbericht S. 11) und stellte klar, dass sich die ohnehin geringen Geräuschemissionen im Vergleich zum Bestand weiter verringern.

Mit Mail vom 11.05.2021 teilte das Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planungen mehr zu haben.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen unter Berücksichtigung der für 110-kV-Leitungen zu berücksichtigenden Schallemissionen und der örtlichen Begebenheiten im Plangebiet keine Zweifel, dass die gesetzlich zu beachtenden Grenzwerte eingehalten werden. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Werte aufgrund der im Ersatzneubau vorgesehenen Bündelleiteranordnung (2xAl/St 265/35) mit einem größeren Durchmesser

des Einzelleiters eine deutlich geringere elektrische Randfeldstärke als bei der Bestandsleitung ergeben wird, sodass sich die ohnehin geringen Geräuschemissionen im Vergleich zum Bestand weiter verringern.

Insgesamt sind keine Maßnahmen ersichtlich, welche die Emissionen weiter verringern könnten. Damit bleibt festzuhalten, dass die Beurteilungspegel der von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen durchgängig den Anforderungen der TA Lärm zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen genügt unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm liegt.

7.2.2 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Alle Bauarbeiten werden jedoch ausschließlich bei Tage zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt (vgl. Zusage 4.7.1).

Des Weiteren werden bei den Bauarbeiten die Vorgaben der TA Lärm sowie der 32. BImSchV eingehalten. Beeinträchtigungen werden durch den Einsatz moderner Maschinen und Bauweisen nach aktuellem Stand der Technik auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (vgl. Zusage 4.7.2).

Auch die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen – AVV Baulärm) werden eingehalten. Die Vorhabenträgerin stellt im Rahmen der Auftragsvergabe sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten.

Nach alledem ist unter Berücksichtigung der geplanten Baumaßnahmen davon auszugehen, dass Anwohner nicht in erheblichen Maße durch bauzeitliche Lärmeinwirkungen betroffen sind. Dies gilt auch im Bereich des Mast 1B und des dort befindlichen Gebäudes Ersinger Str. 33 in 89155 Erbach. Die geplanten Baumaßnahmen sollen die einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Wegen des geringen Abstands zwischen dem Gebäude Ersinger Str. 33 in 89155 Erbach und dem Mast 1B hat die Vorhabenträgerin darüber hinaus zugesagt, die betroffenen Anwohnern des Grundstücks rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der Arbeiten am Mast 1B hierüber schriftlich zu informieren, die lärmintensiven Maßnahmen schnellstmöglich durchzuführen und auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Des Weiteren werden die danach erforderlichen lärmintensiven Maßnahmen nur zwischen Montag und Freitag, zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr und insgesamt nicht an mehr als 3 Tagen durchgeführt werden (vgl. Zusage 4.7.3).

Die Auferlegung anderer Lärmschutzmaßnahmen, wie etwa passive oder aktive Lärm Lärmschutzmaßnahmen, wie etwa die Errichtung von Schallschutzwänden oder der Einbau von Schallschutzfenstern, ist wegen der Kürze der Bauzeit im Bereich des Mastes 1B nicht verhältnismäßig. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Zusagen der Vorhabenträgerin bedarf es keiner weiteren Regelungen im Beschluss.

7.3 § 43h EnWG

Da die Leitungsanlage standortgleich ersatzneugebaut wird, ist der Anwendungsbereich von § 43h EnWG für das beantragte Vorhaben mangels Vorliegens des Tatbestandsmerkmals einer neuen Trasse nicht eröffnet. Eine Erdverkabelungspflicht besteht nicht.

7.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden an Ort und Stelle ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert. Die vorgesehenen Maßnahmen sind, auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf, agrarstrukturelle Belange und die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken, angemessen. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in Anspruch genommen, soweit dies unerlässlich ist.

7.4.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Planfeststellungsunterlage 11.2), auf den verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Bestandserfassung und naturschutzfachliche Beurteilung erfolgten methodisch einwandfrei.

Gegenstand des Bauvorhabens ist im Wesentlichen der standortgleiche Ersatz der bisherigen Masten durch neue Masten. Innerhalb des Umspannwerks Dellmensingen werden zwei bestehende Portale zurückgebaut und durch einen neuen Mast 1A ersetzt. Schließlich wird die Seilbelegung beider Stromkreise von Einfachseil Al/St 230/30 auf Zweierbündel 264-A11/34-St1A angepasst. Insgesamt entstehen durch dieses Bauvorhaben nur geringe Neubelastungen für die Natur. Insgesamt sind die Maßnahmen jedoch so umfangreich, dass ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt anzunehmen ist.

Sowohl die beteiligten Landratsämter, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis und das Landratsamt Biberach, als auch die beiden stellungnehmenden Naturschutzverbände, der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. und der NABU-Landesverband Baden-Württemberg haben übereinstimmend mitgeteilt, keine Bedenken gegen die nach dem landschaftsökologischen Planbeitrag vorgesehenen Maßnahmen zu haben.

Das Landratsamt Biberach wies in seiner Stellungnahme vom 17.02.2020 vorsorglich darauf hin, dass die Schutzzeiten gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten seien. Die Vorhabenträgerin erklärte in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 hierzu, dass nach den Planungen die Schutzzeiten eingehalten würden und dies von der ökologischen Bauüberwachung sichergestellt werde, so dass es keiner weiteren Regelungen bedarf.

7.4.2 Landschaftsbild

Unter dem Begriff des „Landschaftsbildes“ wird die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft gemeint, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Insofern kommt es nicht allein auf optische Eindrücke, sondern auf sämtliche prägenden Umstände an, die für das menschliche Empfinden einer Landschaft bedeutsam sind. Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild aber nicht durch jede Veränderung von Landschaftsteilen, sondern nur durch solche Handlungen, die sich nachteilig gerade auf solche Umstände auswirken, die prägenden Einfluss auf das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft nehmen.

Vorliegend führen die folgenden Maßnahmen zu einem Eingriff in das Landschaftsbild. Diese sind jedoch nicht erheblich.

Wie oben ausgeführt, werden im Rahmen dieses Bauvorhabens im Wesentlichen die bisherigen Masten standortgleich durch neue Masten ersetzt. Die Erhöhung der neuen Masten führt gegenüber dem Bestand zu einer Masterrhöhung von etwa max. 2,57 m - 5,89 m; das Erscheinungsbild bleibt wegen des auch zukünftig verwendeten Mastbildes „Donau“ grundsätzlich gleich. Unter Berücksichtigung der durch die aktuelle Leitungsanlage bestehende Vorbelastung sind die Eingriffe in das Landschaftsbild aufgrund der im Rahmen des vorliegenden Ersatzneubaus errichteten neuen Masten nicht erheblich. Unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten, insbesondere fehlender exponierten Lagen der Leitung, fallen die tatsächlichen Veränderungen im Vergleich zum bisherigen Leitungsbau sehr gering aus und wären von vornherein nur in einem unmittelbaren Vergleich wahrnehmbar.

Des Weiteren führt der innerhalb des Umspannwerks Dellmensingen geplante Rückbau zweier bestehender Portale und deren Ersatz durch den neuen Mast 1A im Ergebnis zu einer Reduktion der bisherigen Belastung für das Landschaftsbild. Der Rückbau selbst ist schon nicht als Eingriff zu bewerten, da die bisherigen durch die beiden Portale jeweils verursachten Belastungen des Landschaftsbildes insoweit vollständig beseitigt werden. Die Errichtung des neuen Mastes 1A stellen wiederum nur einen unerheblichen Eingriff dar. Dies ergibt sich aus der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch das Umspannwerk in seiner aktuellen Bauform einschließlich der beiden Portale sowie der angrenzenden Leitung. Der neue Mast 1A ist zudem wegen seines Standortes auf dem Gebiet des Umspannwerk Dellmensingen in Linie der Leitung weniger präsent wahrnehmbar.

Schließlich führt auch die geplante Anpassung der Seilbelegung beider Stromkreise von Einfachseil Al/St 230/30 auf Zweierbündel 264-A11/34-St1A nicht zu einem erheblichen Eingriff. Die Anpassung ist optisch in Berücksichtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild jedenfalls nicht erheblich wahrnehmbar, so dass offenbleiben kann, ob diese geplante Maßnahme überhaupt die Eingriffsschwelle überschreitet. Unter Berücksichtigung der bisherigen Belastung des Landschaftsbildes durch die Leitung mit ihrer bisherigen Seilführung, werden hier ebenfalls die Unterscheide kaum wahrnehmbar sein.

Das bedeutet, dass durch die mit diesem Bauvorhaben verbundenen Maßnahme im Ergebnis kein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt.

7.4.3 Vermeidung und Minimierung

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind soweit als möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erreicht werden kann. Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen:

- V1: Gehölzfällung im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Baumhöhlen, Quartiere und Nester
- V1a: Baumschutz, Schutz angrenzender Gehölzbestände
- V2: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit aufgrund von Artvorkommen
- V3: Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung des Wasserschutzes
- V4: Ökologische Baubegleitung Besondere Maßnahmen zum Schutz der Waldameise

Die Beschreibung im Einzelnen kann der Maßnahmenbeschreibung des LBP's entnommen werden (Planfeststellungsunterlage 11. S. 22 ff.). Die Einhaltung dieser Maßnahmen sind als Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.1 im Beschluss aufgenommen worden.

Nach Abschluss der Arbeiten verbleiben keine wesentlichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘, ‚Boden‘ und ‚Landschaftsbild‘.

Damit die Planfeststellungsbehörde der ihr obliegenden Kontrollpflichten hinsichtlich der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen nachkommen kann, sind der Vorhabenträgerin entsprechende Berichtspflichten als Nebenbestimmung aufzuerlegen (vgl. Ziffer 5.1.2). Die Berichte sind der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

7.5 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte

7.5.1 Besonders geschützte Biotop nach § 33 LNatSchG

Die folgenden besonders geschützten Biotop liegen im Bereich der Masten, Zufahrten und vorgesehenen Arbeitsflächen:

Mast-Nr.	Biotop-Nr.	Name oder geschützter Biotoptyp	Entfernung zum Schutzgebiet/ Betroffenheit
1B	176254253047	Hecken westlich Dellmensingen	Arbeitsbereich grenzt an das geschützte Biotop an
4A	177254253093	Feldgehölze an der Rauglen südwestlich Dellmensingen	Arbeitsbereich grenzt an geschütztes Biotop an

Da das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es zulässig, § 34 BNatSchG.

7.6 Besonders streng geschützte Arten und ihre Habitate

Die Artenschutzrechtliche Betrachtung durch die Vorhabenträgerin (Planfeststellungsunterlage 11.3) hat ergeben, dass das geplante Vorhaben bei Durchführung der geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen² im Hinblick auf alle artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Arten keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt und daher insgesamt in Einklang mit den artenschutzrechtlichen Regelungen steht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Auswertung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie des behördlichen und privaten Naturschutzes zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegenstehen.

Danach wurde zudem im Rahmen der von der Vorhabenträgerin eingereichten Relevanzprüfung (Unterlage 11.3), die insbesondere weder vom behördlichen noch vom privaten Naturschutz bemängelt wurde, bestätigt, dass der geplante Ersatzneubau sowie die geplante Leitungserhöhung bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG gegeben und das Vorhaben aus Sicht des Artenschutzes umsetzbar sind.

Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass die auf Seite 11 der vorgenannten Relevanzprüfung (Unterlage 11.3) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. D.h., dass die geplanten Maßnahmen nur zwischen dem 01. August und dem 28. Februar und der Fällung von Gehölzen ausschließlich im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Die Einhaltung dieser Maßnahmen ist als Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.2.1 im Beschluss aufgenommen worden. Die zugehörigen Berichtspflichten der Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind als Nebenbestimmung unter Ziffer 5.2.2 geregelt.

² § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BNatSchG: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continued ecological functionality) der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

7.7 Wasserrechtliche Anforderungen

Die Erteilung aller wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist vom Planfeststellungsbeschluss umfasst, § 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 LVwVfG; die Entscheidungen werden konzentriert. Lediglich für eine vorhabenbedingte Gewässerbenutzung gilt die Sonderregelung des § 19 WHG, die beim vorliegenden Vorhaben aber nicht zum Tragen kommt.

7.7.1 Grundwasser allgemein

Die Vorhabenträgerin geht u.a. aufgrund ihrer Erkenntnisse aus der Errichtung der Bestandsfundamente davon aus, dass die Baugrube bei allen Mastfundamenten oberhalb des Grundwasserspiegels liegen wird. Es steht jedoch fest, dass bei ungünstigen Boden- bzw. Grundwasserverhältnissen, die entgegen der heutigen Prognose zu einer Grundwasserbetreffenheit führen, Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und die Bauweise/Mastgründung so geplant werden kann, so dass nachteilige Wirkungen im Ergebnis sicher auszuschließen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hält es daher für erforderlich, aber auch ausreichend, der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, dass sie bei Feststellung von Grundwasserbetreffenheiten während der Baumaßnahmen Kontakt mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde aufnimmt und die dann jeweils erforderlichen Maßnahmen zum jeweiligen Maststandort abstimmt. Außerdem hat sie gleichzeitig die Planfeststellungsbehörde zu informieren. Die Gegebenheiten sind soweit bekannt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststeht, dass sich kein unüberwindliches Hindernis für die Planung ergibt, und dass die noch zu treffenden Feststellungen den Maststandort nicht gefährden können. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass an einer Vielzahl von Maststandorten aufwändige Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen sind, würde dieser zusätzliche Aufwand weder in finanzieller noch sonstiger Hinsicht das Vorhaben in seiner konkreten Form in Frage stellen. Dem öffentlichen Belang des Grundwasserschutzes kann durch technische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sicher Rechnung getragen werden, so dass keine nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Die Vorhabenträgerin hat für den Fall, dass sie bei den Fundamentarbeiten widererwartend auf Grundwasser stoßen wird, zugesagt, mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich Kontakt aufzunehmen und vor Ausübung weitere Baumaßnahmen nach der Grundwasserfeststellung mit ihr die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, wie etwa die Aufstellung von Spundwänden, Abpumpmaßnahmen etc. abzustimmen und die entsprechenden wasserrechtlichen Anzeigen bzw. Genehmigungsanträge gemäß § 43 WG und/oder §§ 8 und 9 WHG zu stellen (Zusage 4.0).

7.7.2 Wasserschutzgebiete

Das Bauprojekt befindet sich, bzw. grenzt an kein Wasserschutzgebiet, so dass hier keine entsprechenden Regelungen zu treffen sind (vgl. Planunterlage 11.2 Landschaftsökologischer Planbeitrag S. 11).

7.7.3 Überschwemmungsgebiete

Nach § 65 Abs. 1 S.1 Nr. 2 WG gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, insbesondere die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Für diese Gebiete, die als HQ 100- Bereich in Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind, werden in § 78 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) besondere Schutzvorschriften formuliert. Unter anderem ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie Donau – Iller wies in seiner Mail vom 16.12.2019 darauf hin, dass der vorgesehene Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dellmensingen - Achstetten bei Hochwasser laut den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten betroffen sei. Nach § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) würden diese Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten sei. Dies gelte sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich. Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete würden zudem die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gelten. Weiter wurde mitgeteilt, dass eine Betroffenheit gleichwohl auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) bestünde und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung etc.) ergriffen werden müssten. In diesem Zusammenhang werde insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen. Das LRA Alb-Donau-Kreis wies in seinem Schreiben vom 10.02.2020 ebenfalls hierauf hin.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020, dass sich die Masten 1A und 1B sowie 3A-10A in einem Überschwemmungsgebiet befänden. Es

werde daher eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für den Ersatzneubau der Leitungsanlage beantragt. Das Vorhaben erfülle die Ausnahmevoraussetzungen, da die Hochwasserrückhaltung sowie der bestehende Hochwasserschutz durch den standortgleichen Ersatzneubau nicht beeinträchtigt werden würde und der durch die minimale Vergrößerung der oberirdischen Fundamente verlorene Rückhalteraum vor Ort ausgeglichen werde. Die Leitungsanlage würden zudem an die sich aus dem Hochwasser ergebenden Anforderungen angepasst ausgeführt. Die Planunterlagen seien entsprechend angepasst worden.

In Überschwemmungsgebieten soll natürlicher Retentionsraum erhalten und ein schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 4 WHG untersagt. Es kann eine Ausnahme gemäß § 78 Abs. 5 WHG zugelassen werden, wenn verloren gegangene Retentionsräume im Überschwemmungsgebiet zeit- und volumengleich ausgeglichen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind Überschwemmungsgebiete sowohl im Landkreis Biberach als auch im Landkreis Alb-Donau-Kreis bauzeitlich und anlagebedingt betroffen. Insgesamt befinden sich 10 Neubaumaste im Überschwemmungsgebiet (HQ100-Bereich). Hierbei handelt es sich um die Masten 1A und 1B sowie 3A-10A. Bei diesen Masten handelt es sich um Ersatzneubauten, d.h. sie werden standortgleich errichtet.

Durch den Rückbau der 10 Maste im Überschwemmungsgebiet wird Retentionsraum freigesetzt, der einem Verlust von Retentionsraum durch den Neubau von 10 standortgleichen Masten mit etwas größeren Fundamenten im Überschwemmungsgebiet gegenübersteht.

Der aufgrund der größeren Fundamente verursachte Verlust von Retentionsraum ist auszugleichen. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Biberach ein Ausgleichskonzept entwickelt, das dem Ausgleich von verlorengehendem Retentionsraum für den gesamten betroffenen Bereich der Überschwemmungsgebiete (Landkreis Biberach und Landkreis Alb-Donau-Kreis) dient. Von einer wesentlichen verbleibenden Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses oder der Hochwasserrückhaltung ist nicht auszugehen.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens kann daher über eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung von baulichen Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 65 Nr. 1 Wasser-gesetz entschieden werden. Die Planfeststellungsbehörde erteilt mit dem vorliegenden Beschluss die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der Neubaumaste 1A

und 1B sowie 3A-10A im Überschwemmungsgebiet nach § 65 Nr. 1 WG (Wasserrechtliche Entscheidungen Ziffer 2.1.1).

7.7.4 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter breit. In den Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Des Weiteren sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, untersagt. Zudem sind Neuanpflanzungen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder die Gehölzpflege im Rahmen der Gewässerunterhaltung, verboten.

Von den Vorgaben zum Gewässerrandstreifen kann in Ausnahmefällen eine widerrufliche Befreiung erteilt werden (§ 29 Abs. 4 WG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG). Eine Befreiung kommt nur aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in Betracht oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch noch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 38 Abs. 5 WHG).

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis wies in seiner Stellungnahme vom 10.02.2020 darauf hin, dass die vorgenannten Vorgaben des § 29 WG beim Neubau des Mastes 4A zu berücksichtigen seien. Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf, dass der bislang existierende, im Gewässerrandstreifen befindliche Mast 4, durch den geplanten neuen Mast 4A standortgleich ersatzneugebaut werde und daher von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Gewässerrandstreifens auszugehen sei. Da die Masten auf Grund technischer Parameter standortgleich bzw. standortgebunden errichtet würden, sei die Planung i.S.d. § 29 Abs. 3 WG und § 38 WHG zulässig und bedürfe keiner Ausnahmegenehmigung. Die durch den Bau temporär beanspruchten Flächen würden nach Abschluss der Maßnahme vollständig wiederhergestellt. Zusätzlich werde das Fundament an Mast 4A asymmetrisch geplant, sodass die Auswirkungen auf den Gewässerrandstreifen so gering wie technisch möglich gehalten werden würden. Sollte der standortgleiche Ersatzneubau als „Errichtung einer baulichen oder sonstigen Anlage“ und nicht als standortgebunden angesehen werden, könne i. S. d. § 29 Abs. 4 WG BW i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG eine von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 widerrufliche Befreiung erteilt werden, da die sichere Energieversorgung als überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern würden. Zudem könne ein Verbot des standortgleichen Ersatzneubaus im Gewässerrandstreifen zu einer

unbilligen Härte führen, da durch die Versetzung zum einen neue Flurstücke belastet bzw. unter Umständen enteignet werden müssten und zum anderen erhebliche Mehrkosten durch die Entfernung des bestehenden Tiefenfundaments sowie die Einbringung eines Tiefenfundaments an neuem Standort für die Allgemeinheit entstünden. Bei einem standortgleichen Ersatzneubau, wie der vorliegende, würde zudem das bestehende Fundament mit einberechnet, sodass das neue Fundamente als Flachgründung deutlich kleiner dimensioniert werden könnte.

Der Bestandsmast 4 steht auf Gemarkung der Gemeinde Achstetten (Landkreis Biberach) innerhalb des zu beachtenden Gewässerrandstreifens. Die anderen Bestandsmaste stehen in ausreichender Entfernung zur Böschungsoberkante und befinden sich außerhalb des Gewässerrandstreifens. Für die Baumaßnahmen im Bereich des Gewässerrandstreifens werden im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses daher Befreiungen erteilt (Wasserrechtliche Entscheidung Ziffer 2.1.2). Die Voraussetzungen liegen vor, da die sichere Energieversorgung, die der vorliegende Leitungsausbau dient, ausnahmeerhebliche Gründe des Wohls der Allgemeinheit darstellt.

7.7.5 Zusammenfassung

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber den Unteren Wasserbehörden deren Kontaktierung bei Auffinden von Grundwasser zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Zusagen für geeignet, um die Belange der Wasserwirtschaft sicherzustellen und hat sie daher in den Beschluss übernommen. Damit wird sie Bestandteil der beantragten Planung. Bauzeitlich ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen. Dauerhaft sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Wasserhaushalt zu erwarten. Die Planungen der Vorhabenträgerin sind mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden abgestimmt und entsprechen den wasserrechtlichen Vorgaben.

8. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Nach § 43 Absatz 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2/16 u.a. m.w.N.) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Ziel ist, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer

Bedeutung zu berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gewichtung der betroffenen Belange ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.

8.1 Landesbetrieb Gewässer, Referat 53 des Regierungspräsidiums Tübingen (3.01)

Der Landesbetrieb Gewässer wies mit Mail vom 16.12.2019 darauf hin, dass sich der geplante Ersatzneubau hochwassergefährdet sei und sich in einem Überschwemmungsgebiet befände, weshalb die Regelungen der §§ 78 ff WHG zu beachten sein. Weiter werde insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“, u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.“

Vorgenannte Hinweise wurden bereits oben im Beschluss im Rahmen der wasserrechtlichen Ausführungen unter Ziffer 7.7 (Wasserrechtliche Anforderungen) berücksichtigt, so dass an dieser Stelle keine weiteren Regelungen erforderlich sind.

8.2 SWR (3.02)

Mit Schreiben vom 12.12.2019 teilte der SWR mit, dass die Trasse von einer SWR-Richtfunkstrecke gekreuzt werde. Er wies darauf hin, dass zur Einhaltung des vertikalen Sicherheitsabstandes der Kranschwenkbereich 60m nicht wesentlich überfahren solle.

Die Vorhabenträgerin sagte in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 zur Sicherung des vertikalen Sicherheitsabstandes zu, dass der Kranschwenkbereich im Bereich des Mastes 2A 60m nicht wesentlich überfahren werde (Zusage 4.1).

8.3 SG Bodenschutz, Referat 52 des Regierungspräsidiums Tübingen (3.03)

Das SG Bodenschutz nahm mit Schreiben vom 09.01.2020 zum geplanten Bauvorhaben Stellung. Es wies dabei auf die nachfolgenden Punkte hin.

8.3.1 Eventuelle Schadstoffbelastungen der Böden (Blei, PAK)

Bei Maststandorten älteren Baujahrs (bis etwa Anfang 1970er Jahre) bestehe grundsätzlich der Verdacht auf Bleibelastungen von Böden aufgrund bleihaltiger Mastanstriche. Es

sei deshalb darzustellen, ob die Bestandsmasten ursprünglich mit bleihaltigen Mastanstrichen behandelt waren bzw. nachträglich noch behandelt wurden. Sollte dies der Fall sein, sei eine Bodenuntersuchung zu veranlassen. Bei Überschreitung der Prüfwerte (Ackerflächen) bzw. Maßnahmenwerte (Grünland) sei der belastete Boden auszutauschen. Belastetes Aushubmaterial dürfe nicht mit benachbarten, geringer oder nicht belasteten Böden vermischt werden. Sollte es sich um bleihaltige Masten handeln, sei zudem das konkrete Vorgehen mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin teilte hierzu mit, sie gehe davon aus, dass bei den bestehenden Masten nach bisherigem Kenntnissstand keine bleihaltigen Mastanstriche verwendet worden seien. Sollten jedoch beim Bau wider Erwarten bleihaltige Anstriche angetroffen werden, sagte sie zu, bei den betroffenen Masten jeweils eine Bodenuntersuchung zu veranlassen, bei Überschreitung der Prüfwerte (Ackerflächen) bzw. Maßnahmenwerte (Grünland) den belasteten Boden auszutauschen und dabei sicherzustellen, dass belastetes Aushubmaterial nicht mit benachbarten, geringer oder nicht belasteten Böden vermischt werde. Außerdem werde sie im vorgenannten Fall das konkrete Vorgehen mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abstimmen (Nebenbestimmung 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.5).

Weiterhin sei nach Ansicht des SG Bodenschutz darzustellen, ob bei den Bestandsmasten Schwellenfundamente verbaut worden seien, da dies häufig mit PAK-Belastungen der Böden verbunden sei. Dies gehe aus den Unterlagen nicht hervor. Sollten Schwellenfundamente verbaut worden sein, seien die betreffenden Standorte auch auf PAK-Gehalte zu untersuchen.

Die Vorhabenträgerin gab hierzu in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 an, sie gehe davon aus, dass bei den bestehenden Masten keine teerölimprägnierten Holzschwellenfundamente verbaut worden seien. Sie sagte jedoch zu, dass für den Fall, dass teerölimprägnierte Holzschwellenfundamente vorgefunden werden würden, die betreffenden Standorte auch auf PAK-Gehalte untersucht und die Richtlinie TTT 1012 der Netze BW zur Entfernung von Holzschwellenfundamenten eingehalten werden würden (Nebenbestimmung 5.3.3, 5.3.4 und 5.3.5).

8.3.2 Anpassung der Planunterlagen

Des Weiteren wies das SG Bodenschutz darauf hin, dass einzelne Textpassagen der Planunterlagen zu ergänzen seien, da dort keine Aussagen über die zur dort erwähnten Schadstofffeststellung erforderlichen Bodenuntersuchungen nicht näher beschrieben worden seien. Dabei handelt es sich um die Textpassage zu Schadstoffgehalten im Landschaftsökologischer Planbeitrag auf S 22, Punkt 7.1 Allgemeine Maßnahmen sowie um die

Textpassage in der gutachterlichen Stellungnahme zur Eingriffsregelung „Das Schutzgut Boden ...“ auf S. 12: Punkt 5: Maßnahmen, Anstrich 5.

Die Vorhabenträgerin teilte hierzu in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 mit, dass die einzuhaltenden Bodenschutzmaßnahmen in den Planunterlagen ausreichend beschrieben seien und deren Einhaltung durch die zugesagte ökologische und bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet werde. Nach aktuellem Stand sei von keiner anlagenbedingten Schadstoffbelastung im Boden auszugehen. Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung würden die Böden zusätzlich beprobt und auf Schadstoffe untersucht werden. Durch die geplante Bauausführung sei ebenfalls keine baubedingten Schadstoffeinträge zu erwarten. Sollten während der Aushubarbeiten zudem organoleptische Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Farbe) auftreten, die auf eine Schadstoffbelastung hinweisen, würde der Boden auf Schadstoffbelastungen untersucht werden. Belastetes Bodenmaterial werde fachgerecht entsorgt und die Baugrube mit unbelastetem zwischengelagertem oder gleichwertigem Material verfüllt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die obige Zusage der Vorhabenträgerin als Ausreichend an, die vorliegende Problematik rechtskonform zu lösen, so dass es hierzu keiner weiteren Regelung im Beschluss bedarf.

8.3.3 Bündelung der Darstellung der bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das SG Bodenschutz weist zudem darauf hin, dass in den Unterlagen zurecht darauf verwiesen werde, dass im Rahmen des vorliegenden Vorhabens insbesondere den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine hohe Bedeutung zukomme. In den Unterlagen würden diese bodenbezogenen Maßnahmen an vielen verschiedenen Stellen erwähnt; jedoch nirgends gebündelt dargestellt. In den Unterlagen sollten deshalb die vorgesehenen bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nochmals explizit an einer Stelle (z.B. Nebenbestimmungen) gebündelt dargestellt werden.

Die Vorhabenträgerin teilte hierzu in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 mit, dass sich auf Seite 16 des LBP eine gebündelte Zusammenstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden befinde. Soweit sich der vorgenannte Hinweis auf die „Gutachterliche Stellungnahme zur Eingriffsregelung ...“ beziehe, stellte sie klar, dass dort lediglich die Thematik zur Eingriffsregelung und gerade keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt werden würden.

Wegen der ausreichenden Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Seite 16 des LBP (Unterlage 11.2) bedarf es hierzu keine Regelung im Beschluss.

8.3.4 Bodenkundliche Baubegleitung

Weiter wies das SG Bodenschutz darauf hin, dass die Wirksamkeit der in den Unterlagen dargestellten bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sehr stark von einer sachgerechten Umsetzung abhängt. Trotzdem sei für das Vorhaben nur eine ökologische, jedoch keine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung werde aber von Seiten des Bodenschutzes als erforderlich erachtet, da aufgrund der relativ langen Bauzeiträume und damit absehbar wechselnden Witterungen beispielsweise im Hinblick auf die Beurteilung der Bodenfeuchte und die Befahrbarkeit immer wieder bodenkundlicher Sachverstand nötig sein werde.

Die Vorhabenträgerin will dem Hinweis ausweislich ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 Folge leisten und sicherte zu, das Bauvorhaben auch durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleiten lassen (Zusage 4.2.1).

8.3.5 Einsatz von Baggermatten / Aluminiumplatten

In Bezug auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht, S. 9 Punkt 5.2 Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Zuwegung teilte das SG Bodenschutz mit, die Verwendung von Baggermatten oder Aluminiumplatten bei sehr feuchter Witterung, aber auch bei feuchten Böden und trockener Witterung eine grundlegende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme darstelle und deshalb die Formulierung als Kann-Bestimmung unzureichend sei. Die Formulierung sei deshalb analog zu Punkt 5.2.5 'Baufeldwiederherstellung' (Erläuterungsbericht S. 11) zu ändern.

Auch das LRA ADK machte in seinem Schreiben vom 10.04.2020 deutlich, dass die unter Punkt 5.2 „Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Zuwegungen“ und Unterpunkt 5.2.5 „Baustellenwiederherstellung“ dargestellte Verwendung von standardmäßig bei Zuwegungen verwendet werden sollten, da bereits einmaliges Befahren mit schweren Maschinen zu starken Bodenverdichtungen führen würde.

Die Vorhabenträgerin stimmte dieser Forderung gemäß ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 zu und sagte zunächst zu, abhängig von der Witterung bei sehr feuchten Wetterlagen drucklastverteilende Baggermatten bzw. Aluminiumplatten zur Befestigung der temporären Zuwegung eingesetzt werden, um Bodenverdichtung und Flurschäden zu minimieren. Die Erforderlichkeit werde durch die ökologische bzw. bodenkundliche Baubegleitung beurteilt. Das SG Bodenschutz zeigt war gemäß seiner Mail vom 19.05.2020 mit diesem Vorgehen einverstanden.

In ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 sagte die Vorhabenträgerin darüber hinaus zu, die drucklastverteilende Baggermatten bzw. Aluminiumplatten zur Befestigung der temporären Zuwegung unabhängig von der Witterung in jedem Fall bei unbefestigten Böden einzusetzen (Zusage 4.2.2).

8.3.6 Vorbelastung durch die Landwirtschaft

Hinsichtlich der Vorbelastung der von dem Bauvorhaben betroffenen Flächen durch die Landwirtschaft wies das SG Bodenschutz darauf hin, eine ackerbauliche Nutzung selbst noch keine Vorbelastung von Böden darstelle. Ein weiter begründeter Verdacht gegenüber der Landwirtschaft sei nicht zielführend, weshalb die nachfolgenden Formulierungen zu streichen seien: In Landschaftsökologischer Planbeitrag, S. 16 Tabelle 5 Zitat: „Vorbelastung durch die Fundamente der bestehenden Masten, das gestörte Bodengefüge sowie durch ackerbauliche Nutzung.“ Sowie im UVP-Bericht, S. 14 „Ebenso sind die Böden am Großteil der Maststandorte durch die Landwirtschaft vorbelastet.“

Hierzu nahm die Vorhabenträgerin Stellung und stimmte dem SG Bodenschutz dahingehend zu, dass eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung nicht generell als Vorbelastung angesehen werde. Gemäß dem Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW dürfe die ackerbauliche Nutzung nicht als Einschränkung der Funktionen von Böden erachtet und somit auch keine Abstufung der Bodenfunktionen durchgeführt werden. Gleichwohl käme es durch die ackerbauliche Bearbeitung, insbesondere bei monotonen Wirtschaftsweisen und Übernutzung sowie den damit verbundenen Einträgen zu einer Veränderung des Bodengefüges, sodass nicht mehr von unberührtem, naturnahem Boden bzw. Vegetation gesprochen werden könne. Hinzu komme, dass Bodenfunktionen auf Grundlage großräumigerer Betrachtung festgelegt würden, welche oftmals nicht der tatsächlichen Nutzung entsprächen. Deshalb sei ein Hinweis auf Veränderungen des Bodengefüges durch die Landwirtschaft erforderlich. Im Ergebnis würden aber die Begriffe „Vorbelastung“ und „vorbelastet“ in den Unterlagen durch „Veränderung“ und „verändert“ ersetzt werden. Das SG Bodenschutz zeigt war gemäß seiner Mail vom 19.05.2020 mit diesem Vorgehen einverstanden.

Da die Planunterlagen von der Vorhabenträgerin zum Zeitpunkt der vorliegenden Beschlussentscheidung entsprechend abgeändert worden sind, bedarf es im Beschluss keiner weiteren Regelungen hierzu. Das SG Bodenschutz teile mit Mail vom 11.05.2021 mit, mit den Planungen einverstanden zu sein.

8.4 Vogelschutz Referat 55 des Regierungspräsidiums Tübingen (3.04)

Die vorgenannten Träger öffentlicher Belange wiesen im Wesentlichen auf den Vogelschutz hin.

8.4.1 Vogelschutz

Die höhere Naturschutzbehörde, Referat 55 beim Regierungspräsidium Tübingen wies in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2020 darauf hin, dass das Thema Drahtanflug und Stromtod für Vögel in den Planunterlagen nicht behandelt werde. Es werde beim auch beim vorliegenden Ersatzneubau mit Leistungserhöhung grundsätzlich für geboten gehalten, zu prüfen, inwiefern sich durch den Masttausch und die damit verbundene Masterrhöhung von bis zu max. 5,89 m ein verändertes Drahtanflug- und Stromtodrisiko v.a. für Großvögel (etwa für den in der Relevanzprüfung näher betrachteten Rotmilan) ergeben könnte und Risikominderungsmaßnahmen zu beschreiben.

In ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 wies vertrat die Vorhabenträgerin die Ansicht, dass u.a. weil das Mastbild unverändert bleibe, die Bündelung und das geplante dickere Erdseil eine deutlich bessere Sichtbarkeit für Vögel unter nahezu allen Anflugwinkeln bedeuteten, und Leitungsanlage zudem keine Täler, Flüsse oder Gewässer, welche Leitlinien für den Vogelzug darstellen könnten, kreuze, nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch das Vorhaben ausgegangen werden könne. Zudem sei das Baugebiet als nicht relevantes Gebiet einzuordnen und weise kein hohes avifaunistisches Gefährdungspotenzial auf. Durch die Parallelführung von drei 380-kV-Leitungsanlagen neben der kleineren 110-kV-Leitungsanlage sei die Leitungsanlage bzw. das Erdseil auch nicht exponiert. Im Ergebnis vertrat die Vorhabenträgerin die Ansicht, dass vorliegend für das geplante Bauprojekt kein erhöhtes Gefährdungspotenzial ersichtlich und damit auch keine Verpflichtung zum Einsatz von Maßnahmen zur Risikominderung (Vogelmarker) begründbar sei.

Mit Mail vom 02.06.2020 teilte die höhere Naturschutzbehörde mit, dass sie die Ausführungen der Vorhabenträgerin ohne gutachterliche Stellungnahme nicht bestätigen könne, woraufhin die Vorhabenträgerin ein entsprechendes Gutachten erstellen ließ. Nach dessen Fertigstellung teilte die Vorhabenträgerin mit Mail vom 12.08.2020 mit, dass nach ihrer Ansicht im Ergebnis durch das geplante Vorhaben von keinen vorhabenbedingten negativen Auswirkungen auf das Vogelschlagrisiko ausgegangen werden könne. Eine Zweierbündelung der Leiterseile werde auf Grund verbesserter Sichtbarkeit als risikomindernd bewertet. Ebenfalls sei der Einfluss durch Kumulation bzw. Vorbelastung durch weitere Freileitungen in der näheren Umgebung als risikoentlastender Effekt zu sehen. Auf Grund der geographischen Lage und der Nähe zur Donau bzw. den Donaustauseen sei jedoch bereits durch die bestehende Leitungsanlage anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko vorhanden. Zur künftigen Verringerung des bereits bestehenden Kollisionsrisikos an der Leitungsanlage sagte die Vorhabenträgerin jedoch zu, Vogelwarnmarker am Erdseil der standortgleich neu zu bauenden Leitungsanlage vorbeugend anzubringen (Zusage 4.3.1).

Die höhere Naturschutzbehörde bestätigte mit Mail vom 01.10.2020 ihre Zustimmung zu diesem Vorgehen.

8.4.2 Baufenster

Zur geplanten Bauausführung außerhalb der Hauptbrutzeit von Vogelarten (01.08. und 28.02.) wies die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass zur Minimierung der Beeinträchtigungen es erforderlich sei, das vorgesehene Baufenster einzuhalten. Abweichungen seien der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen, und eine Freigabe mit dieser abzustimmen. Gleiches gelte für den Fall, dass die Fällung von Höhlenbäumen erforderlich werde.

Die Vorhabenträgerin sagte in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 zu, den zwischen dem 01.08. und dem 28.02. eines Jahres geplanten Bauzeitraum einzuhalten. (Zusage 4.3.2).

Die Vorhabenträgerin weist ausdrücklich darauf hin, dass die geplanten Baumaßnahmen nur im in dem oben genannten Baufenster zwischen dem 01.08. und dem 28.02. zulässig sind. Soweit die Vorhabenträgerin hiervon abweichen will, ist sie nach den allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet, entsprechende Ausnahmen bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

8.5 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. -Arbeitskreises Biberach (3.05) und NABU-Landesverband Baden-Württemberg (3.07)

Da beide Verbände jeweils eine inhaltsgleiche Stellungnahme abgaben, werden deren Hinweise nachfolgend zusammengefasst. Im Ergebnis erwarten die Verbände in Bezug auf das geplante Bauvorhaben keine den derzeitigen ökologischen Zustand verschlechternden, bleibenden Auswirkungen. Vorübergehende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im für uns relevanten Bereich Dellmensingen-Achstetten können unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen toleriert werden. Problematisiert wird jedoch der nach ihrer Ansicht fehlende Vogelschutz und das bestehende hohe, insbesondere vom Erdseil ausgehende Kollisionsrisiko für Vögel. Sie fordern daher entsprechende Markierungen des Erdseils.

Wie oben unter Ziffer 4, ausgeführt, teilte die Vorhabenträgerin ausweislich ihrer Mail vom 12.08.2020 hierzu nach gutachterlicher Prüfung mit, dass sie zwar das Bestehen einer Gefährdung für Vögel nicht zwingend sehe, jedoch bereit sei, zur künftigen Verringerung des bereits bestehenden Kollisionsrisikos an der Leitungsanlage Vogelwarnmarker am Erdseil der standortgleich neu zu bauenden Leitungsanlage vorbeugend anzubringen (vgl. Zusage 4.3.1).

Weiter teilte sie mit, dass sie mit dieser Begründung der Einschätzung des NABU Landesverbands Baden-Württemberg (Ortsgruppe Ulm) sowie der LNV-Arbeitskreise Biberach und Alb-Donau-Kreis folge. Die vorgenannte Bereitschaft zur Anbringung von Vogelwarnmarkern auf der verfahrensgegenständlichen Leitung sei zudem im Vorfeld dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. -Arbeitskreises Biberach und dem NABU-Landesverband Baden-Württemberg abgestimmt worden.

Wegen der unter 8.4.1 behandelten Vogelschutzproblematik, wonach die Vorhabenträgerin die Anbringung von Vogelwarnmarkern zugesagt hat, bedarf es an dieser Stelle keiner weiteren Regelungen im Beschluss.

8.6 Denkmalschutz Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (3.06)

Mit Schreiben vom 28.01.2020 teilte das Landesamt für Denkmalpflege mit, dass nach seiner Prüfung lediglich ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG betroffen sei, nämlich eine römische Straße. Diese verlaufe -soweit bekannt- nördlich von Mast 7A. Da weder der genaue Verlauf noch die gesamte Straßenbreite bekannt seien, sei im Bereich der für den Ersatzneubau erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen mit Teilen dieses Kulturdenkmals zu rechnen. Das Landesamt für Denkmalpflege ging weiter davon aus, dass die geplanten Baumaßnahmen voraussichtlich zu einer unwiederbringlichen Zerstörung von Denkmalsubstanz führen würden und hielt daher vor Baubeginn fachgerechter Rettungsgrabungen für erforderlich.

Die Vorhabenträgerin teilte hierzu in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2020 mit, dass alle Masten standortgleich ersetzt würden. Daher seien durch die Baugruben nur die Bereiche betroffen, die jeweils schon beim Bau des ursprünglichen Mastes ausgehoben und wieder verfüllt wurden. Da die neuen Fundamente zudem in geringerer Tiefe gegründet würden, vergrößerten sich die Baugrubenmaße in der Regel auch nicht. Sollten archäologische Kulturdenkmale im Fundamentbereich vorhanden gewesen sein, wären diese bereits durch die Ersterrichtung der bereits bestehenden Maste und Fundamente entfernt bzw. zerstört worden. Von einer Zerstörung von Denkmalsubstanz sei daher nicht auszugehen, sodass weder Rettungsgrabungen noch eine Begleitung der Bodeneingriffe durch Vertreter der Denkmalpflege erforderlich seien.

Nachdem das Landesamt für Denkmalpflege gemäß seiner Mail vom: 25.05.2020 seine bisherigen Bedenken als nicht ausgeräumt erachtete, nahm die Vorhabenträgerin direkten Kontakt mit diesem auf. Mit Mail vom 02.06.2020 teilte das Landesamt für Denkmalpflege schließlich mit, dass für den Fall, dass sowohl im Bereich der Zuwegung als auch der Arbeitsflächen kein Bodenabtrag erfolgen, mithin die Grasnarbe intakt bleibt, keine Bedenken

gegen das geplante Bauvorhaben mehr bestehen. Im Falle von Planänderungen, die Bodeneingriffe erforderlich machen, solle die Vorhabenträgerin jedoch frühzeitig Kontakt bezüglich des weiteren Vorgehens aufnehmen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass für den Fall, dass Planänderungen Bodeneingriffe erforderlich machten, sie mit dem Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig Kontakt bezüglich des weiteren Vorgehens aufnehmen werde (Zusage 4.4).

8.7 NABU-Landesverband Baden-Württemberg (3.07)

Die Ausführungen des NABU-Landesverband Baden-Württemberg werden oben unter Ziffer 8.5 abgehandelt, weshalb an dieser Stelle keine darüberhinausgehenden Regelungen im Beschluss getroffen werden.

8.8 Landratsamt Alb-Donau-Kreis (3.08)

Mit Schreiben vom 10.02.2020 äußerte sich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (im Folgenden „LRA ADK“ genannt) wie folgt:

8.8.1 Forst, Naturschutz

Das LRA ADK teilte mit, dass es zum vorliegenden Bauverfahren aus naturschutzfachlicher und forstrechtlicher Sicht keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge habe. Es wies darauf hin, dass die verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe (Kap.5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Kap.7 Landschaftsökologischer Fachbeitrag) als naturschutzrechtliche Nebenbestimmung in die Genehmigung der Planfeststellung aufzunehmen seien, was im Rahmen der Nebenbestimmungen der Ziffer. 5.1 dieses Beschlusses erfolgt ist.

Die in Kap.7 V 4 benannte Ökologische Baubegleitung sei der unteren Naturschutzbehörde umgehend zu benennen. Die Ökologischen Baubegleitung hat der unteren Naturschutzbehörde einen Tätigkeitsbericht zuzusenden.

Die Vorhabenträgerin sagt mit Mail vom 06.07.2021 zu, dass sie die in Kap.7 V 4 benannte Ökologische Baubegleitung spätestens 2 Wochen nachdem ihr der vorliegende Beschluss zugestellt worden ist, der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde in Textform nach § 126 b BGB (E-Mail) benennen werde (Zusage 4.5.1).

8.8.2 Verkehr und Mobilität

Sofern das klassifizierte Straßennetz von den geplanten Bauarbeiten betroffen sei, sei rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten, mindestens zwei Wochen vorher, eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Alb-Donau-Kreises

zu beantragen. Für Arbeiten, die die Ortsstraßen betreffen, sei die Stadt Erbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig. Die Vorhabenträgerin sicherte mit Mail vom 06.07.2021 zu, den Aufforderungen nachzukommen (Zusage 4.5.2).

Weiter wies es darauf hin, dass die Leitungstrasse die Kreisstraße K 7373 zwischen Dellmensingen und Ersingen quere, auf welcher die Buslinie 232 stündlich verkehre. Die geplanten Maßnahmen sollten möglichst ohne Beeinträchtigungen für diese Buslinie durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin teile mit Mail vom 06.07.2021 mit, dies soweit möglich bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

8.8.3 Flurneuordnung

Im Rahmen der Zuständigkeit des LRA ADK bat dieses um Übersendung von aktualisierten Leitungsplänen und rechtzeitiger Mitteilung des Baubeginns, was die Vorhabenträgerin mit Mail vom 06.07.2021 zusagte (Zusage 4.5.3).

8.8.4 Umwelt- und Arbeitsschutz, Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht konnte seitens des LRA ADK zunächst keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Nachdem die Vorhabenträgerin eine entsprechende theoretische Berechnung der Schallimmissionen nachgereicht hatte, teilte das LRA ADK mit Mail vom 12.08.2020 mit, dass insoweit keine Einwände mehr bestünden. Es bedarf daher keiner Regelung im Beschluss hierzu. Die Planunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin vor dem Zeitpunkt dieser Entscheidung entsprechend ergänzt.

Ausdrücklich sagte die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 zu, die Vorgaben der TA Lärm sowie der 32. BImSchV umzusetzen und einzuhalten. Insbesondere werden moderne Maschinen und Bauweisen nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärmreduzierung angewandt (Zusage 4.5.4).

8.8.5 Straßen

Aus straßenrechtlicher Sicht wies das LRA ADK weiter darauf hin, dass bei der Neuplanung des Standortes des Mastes 1A der gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotsstreifen der Kreisstraße K 7373 zu beachten sei. Der Abstand des Mastes vom befestigten Fahrbahnrand müsse mindestens 15 m betragen. Weiter sei für die Querung der K 7373 zwischen Masten 1A und 1B die Zustimmung der Straßenmeisterei in Ulm zu beantragen.

Hierzu bestätigte die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2020, dass der Abstand des Masts 1A zur K 7373 ca. 125 m und der von Mast 1B ca. 80 m betrüge. Die genannten Mindestabstände blieben daher gewahrt. Hinsichtlich der geplanten Querung

der K 7373 sagte die Vorhabenträgerin zu, einen entsprechenden Kreuzungsvertrag mit dem zuständigen Straßenbaulastträger zu erstellen (Zusage 4.5.5).

8.8.6 Landwirtschaft

Des Weiteren bat das LRA ADK die Vorhabenträgerin, die Bauarbeiten rechtzeitig und ortsüblich bekannt zu geben. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sollten frühzeitig bezüglich des Zeitrahmens, der Größe der Flächeninanspruchnahme und der Zuwegung informiert werden.

Die Vorhabenträgerin sicherte zu, der Aufforderung zur Bekanntgabe des Baubeginns nachzukommen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter seien bereits informiert worden und würden vor dem jeweiligen Baubeginn entsprechend informiert werden (Zusage 4.5.6).

Zudem sei während der Bauarbeiten die Behinderung des landwirtschaftlichen Produktionsablaufs auf ein unabdingbares Minimum zu begrenzen. Hierzu zählten zum Beispiel das Verhindern der Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen entlang der Zuwegung, eine nicht vereinbarte Lagerung von Bodenaushub und Baumaterialien auf landwirtschaftlichen Flächen und das Befahren von landwirtschaftlichen Flächen. Bei Bedarf seien Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen.

Die Vorhabenträgerin teilte mit Mail vom 06.07.2021 mit, dass sie versuchen werde, während der Bauarbeiten die Behinderung des landwirtschaftlichen Produktionsablaufs soweit wie möglich zu begrenzen (Zusage 4.5.7).

8.8.7 Bodenschutz

In Bezug auf die Hinweise des LRA ADK bezüglich der standartmäßigen Verwendung von Baggermatten oder Aluminiumplatten ist auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 8.3.5 zu verweisen.

8.9 Landratsamt Biberach (3.09)

Das Landratsamt Biberach (im Folgenden „LRA Biberach“ genannt) – Untere Naturschutzbehörde - erhebt keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen gegen das Vorhaben gemäß den beigefügten Antragsunterlagen, sofern folgende Auflagen und Bedingungen bei der Pflege- und Sicherheitsmaßnahme eingehalten würden. Dies ist durch die Nebenbestimmungen der Ziffer. 5.1 dieses Beschlusses gewährleistet.

Die Einsetzung der vom Landratsamt Biberach geforderten ökologische Baubegleitung ist von der Vorhabenträgerin vorgesehen.

Besondere Schutzgebiete sind nicht betroffen, so dass hierzu keine entsprechenden Regelungen in den Beschluss aufgenommen werden müssen.

Das Landratsamt Biberach wies weiter darauf hin, dass bei den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher zu stellen sei, dass sich an bzw. in den Masten keine Nester, Nisthöhlen oder sonstige Brut-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen, Hornissen etc. befänden. Bei einem solchen Fall sei vorab mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde Rücksprache zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtliche Ausnahmen, wenn überhaupt nur nach den einschlägigen strengen gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden können. Da für entsprechende artenschutzrechtliche Prüfungen die Planfeststellungsbehörde zuständig ist, hat die Vorhabenträgerin auch diese zu informieren und das weitere Vorgehen vor Ausführung weiterer Maßnahmen zu klären. Dies sicherte die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2020 zu (Zusage 4.6).

Soweit seitens des Landratsamtes Biberach darauf hingewiesen wurde, dass Baustraßen so zu legen seien, dass Schutzflächen nicht beeinträchtigt würden, stellte die Vorhabenträgerin klar, dass die Baustraßen und Bauflächen so geplant wären, dass Schutzgebiete nicht beeinträchtigt würden.

Es bedarf daher keine weiteren Regelungen in diesem Beschluss.

8.1 Einwendungen und Belange Privater

Aufgrund der Planauslegung sind 2 Einwendungsschreiben eingegangen.

Die Einwender richten sich gegen das Vorhaben, da der geplante Leitungsausbau und die Leistungserhöhung nicht von den bestehenden Grunddienstbarkeiten abgesichert seien.

8.1.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht

Für das Vorhaben wird privates Eigentum, für die Leitungsanlage (Maststandorte, Überspannungen) beansprucht. Hinzu kommen bauzeitliche (vorübergehende) Inanspruchnahmen.

Das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Es soll ihm als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privaten Interesse von Nutzen sein und genießt daher einen besonders ausgeprägten Schutz, soweit es um die Sicherung der persönlichen

Freiheit des Einzelnen geht (BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000 - 1 BvR 242/91, 315/99 - BVerfGE 102, 1 <15> m.w.N.).

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt für den Eigentümer grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch keinen absoluten Schutz. Vielmehr kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung im konkreten Fall zu dem Ergebnis kommen, dass dieses Interesse zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden muss. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass vorliegend das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums überwiegen. Auf die Inanspruchnahmen im festgestellten Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Die Vorhabenträgerin hat die Beeinträchtigungen minimiert, indem sie die neuen Masten standortgleich geplant hat. Hierdurch wurden mit dem geplanten Leitungsausbau verbundene Mehrbelastungen vermieden. Dabei hat es sich als vorteilhaft erwiesen, dass die Vorhabenträgerin bereits im Vorfeld und während des Planfeststellungsverfahrens eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt hat. Da die erweiterte Leitung der bisherigen Bestandstrasse folgt und keine grundrechtlichen Mehrbelastungen verursacht, sind insgesamt keine weiteren Maßnahmen zur besseren Schonung privaten Eigentums ersichtlich.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Leitungsanlagen generell nicht ohne die Inanspruchnahme auch privaten Eigentums verwirklicht werden können. Aufgrund der vielfältigen und komplexen Anforderungen an die Verträglichkeit einer Trasse ist es dabei auch nur sehr eingeschränkt möglich, vorrangig auf öffentliche Flächen zuzugreifen oder auf solche Flächen, für die das Einverständnis der Eigentümer vorliegt. Es ist zudem nur sehr eingeschränkt möglich, auf die Bedeutung der konkreten Fläche für den einzelnen Eigentümer Rücksicht zu nehmen.

8.1.2 Dingliche Eigentumsbelastungen

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind überwiegend Maßnahmen geplant, die einen Erwerb der betroffenen Flächen nicht erforderlich erscheinen lassen. So ist es insbesondere üblich, Maststandorte durch Grunddienstbarkeiten zu sichern. Damit sind zwar Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden; eine sinnvolle Nutzung des Eigentums ist aber weiterhin möglich. Die Festlegung der genauen Modalitäten der Dienstbarkeit erfolgt dabei nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Eigentümern.

Soweit die Planung eine dingliche Absicherung des Schutzstreifens durch die Eintragung von Dienstbarkeiten vorsieht, ist diese Inanspruchnahme aus Sicherheitsgründen erforderlich. Der Schutzstreifen beidseits der Leitung dient zur Absicherung der elektrotechnisch bedingten Sicherheitsabstände der Leiterseile zu Objekten oder zum Boden. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, der Anordnung der Leiterseile, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand abhängig. Die Berechnung der Breite ergibt sich aus technischen Regelwerken (Freileitungsnorm DIN EN 50341-3-4 bzw. VDE 0210).

8.1.2.1 Einwender 1.01

a) Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 1184/0, Gemarkung Stetten, (Mast 9 bzw. 9A) und teilte mit Fax vom mit, mit dem Vorhaben nicht einverstanden zu sein, weil seiner Ansicht nach der Neubau eines größeren Mastes über die bestehende Grunddienstbarkeit nicht abgedeckt sei.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf, dass zu Lasten des dieses Flurstücks im Grundbuch Blatt 1167 der Gemarkung Stetten, Gemeinde Achstetten, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Abt. II Nr. 6 und 7 zu Gunsten der Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart, die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin ist, eingetragen sei (Eintragung vom 06.10.1976). Das Recht umfasst den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung einer Hochspannungsfreileitung. Eine geringfügige und standortgleiche Vergrößerung der Masten bzw. der Eckstielmaße sei dem Stand der Technik geschuldet. Dies werde von der bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfasst. Damit umfassten die bestehenden Grunddienstbarkeitsrechte die geplante Erneuerung der Leitungsanlage.

Nach Prüfung der der grundbuchrechtlichen Eintragung zugrundeliegenden Urkunde über die Grunddienstbarkeit vom 28.10.1963 kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der hier geplante Ersatzneubau ausreichend durch die zuvor genannte Grunddienstbarkeit vom 28.10.1963 grundbuchrechtlich gesichert ist. Wegen des weit gefassten Wortlauts besteht keine Bindung an gegenwärtige Leitung. Die Grunddienstbarkeiten sind jeweils unbedingt eingetragen worden. Eine ausschließliche Begrenzung auf eine bestimmte Leitung findet sich nicht. Die durch den Ersatzneubau geplante Inanspruchnahme entspricht der Bisherigen. Auch sonstige Vereinbarungen, die eine zeitliche oder inhaltliche Begrenzung beinhalten könnten, sind nicht erkennbar.

Nach der Rechtsprechung anerkannt sei, dass der Umfang einer Dienstbarkeit mit den Bedürfnissen des Berechtigten wachsen könne, wenn sich die Bedarfssteigerung in den Grenzen einer der Art nach gleichbleibenden Nutzung halte (s. *OLG Nürnberg Urt. v.*

19.7.2010 4 U 408/10; Nds. OVG Beschluss vom 29.04.2020, Az.: 1 ME 99/19). Der geplante Bestandsneubau führt in Bezug auf das betroffene Flurstück zu einer gleichbleibenden Nutzung. Die oberhalb der Erdoberfläche geplanten Masten fallen in Bezug auf die jetzt bestehenden Masten unwesentlich größer aus, so dass im Ergebnis eine wesentliche Mehrnutzung nicht angenommen werden kann.

Auch der Umstand, dass der geplante Mast 9 größer ausfällt, nämlich mit 64,00 m² statt bisher 14,88 m², ist wegen der technischen Notwendigkeit und der insgesamt moderaten Seitenlängen Anpassungen am Fundament ebenfalls unter Beachtung der zulässigen Konkretisierung der Dienstbarkeit durch den tatsächlichen Fundamentbau unbedenklich. Im Ergebnis fällt die tatsächliche Flurstücksbelastung durch die geplante Fundamentvergrößerung nicht wesentlich größer aus, als bisher, da die Fundamentvergrößerung weitaus überwiegend im Mastbereich unterhalb der Erdoberfläche erfolgt. Weiter ist die Flurstücknutzungsmöglichkeit oberhalb der Erdoberfläche ebenfalls als nicht wesentlich zu bewerten, da trotz der höheren Quadratmeterzahl der Fundamentfläche diese im Vergleich zu der Gesamtgröße des Flurstücks von 63.572 m² auch bei Berücksichtigung einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht wahrnehmbar ins Gewicht fällt. Die Vorhabenträgerin ist als Rechtsnachfolgerin der Energie-Versorgung Schwaben AG Inhaber der sich aus der Grunddienstbarkeit ergebenden Rechte.

Somit ist der geplante Ersatzneubau von der Grunddienstbarkeit ebenfalls gesichert.

b) Soweit der Einwender ausführte, dass bei einem Erörterungstermin zwischen der Netzbetreiberin und den betroffenen Grundstückseignern von einer Sanierung der Trasse gesprochen worden sei und die Forderungen der Eigentümer nach angebrachten Entschädigungen seitens der Vorhabenträgerin massiv abgeblockt und mit Drohungen versehen worden sei, konnten hier keine verfahrenserheblichen Fehler gefunden werden. Insbesondere sind Fragen der Entschädigungshöhe grundsätzlich nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Vorhabenträgerin hatte hierzu Stellung genommen und erklärt, wie sich die von ihr angebotenen Entschädigungen ergäben und Drohungen verneint. Diese Stellungnahme ist dem Einwender übersandt worden.

8.1.2.2 Einwender 1.02

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstücks 1200, Gemarkung Stetten, (Mast 8A) und teilten ebenfalls mit, mit dem Vorhaben nicht einverstanden zu sein, da der geplante Leitungsneubau nicht über die bestehende Grunddienstbarkeit abgedeckt sei.

Da sich die Einwendung mit der vorherigen Einwendung deckt, gelten die dortigen Ausführungen entsprechend.

Im Ergebnis gilt, dass der geplante Ersatzneubau von der Grunddienstbarkeit ebenfalls gesichert ist.

8.1.3 Enteignungsentschädigungen

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung oder Belastung der für das Vorhaben benötigten Fläche bereit, ist zur Ausführung des Vorhabens die Enteignung zulässig. Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet der Vorhabenträgerin den Zugriff auf das Eigentum, bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Der festzustellende Plan ist nach § 45 EnWG einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Der Planfeststellungsbeschluss weist insoweit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung auf.

Die Belastungen des Grundeigentums sind durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung für die unmittelbare (dauerhafte oder vorübergehende) Inanspruchnahme von Grundeigentum wird jedoch nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist in einem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden.

9. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für das beantragte Vorhaben erlassen werden:

Eine Planung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist planerisch gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der vom EnWG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Nach § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung setzt eine Bedarfsprognose voraus.

Das Vorhaben dient dem Ausbau der regenerativen Erzeugungsanlagen im Landkreis Biberach und dem Alb-Donau-Kreis sowie den umliegenden Landkreisen und damit den gesetzlichen Vorgaben des EnWG, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit

insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu erreichen. Der Ausbau ist besonders erforderlich, da wegen des auch zukünftig zu erwartenden Ausbaus an erneuerbaren Erzeugungsanlagen das bisherige Netz zu Vermeidung von Netzausfällen und -überlastungen erweitert werden muss.

Es wird in den kommenden Jahren ein weiterer Ausbau erwartet. Das bestehende Leitungsnetz ist nicht ausreichend groß dimensioniert, diese Mehrbelastungen sicher aufzunehmen. Der vorliegende Anlagenausbau sichert die zukünftige zuverlässige Aufnahme und Verteilung der zu erwartenden Einspeisungen durch erneuerbare Energien in der Region und damit den gesetzlichen Zielen, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit insbesondere mit Elektrizität zu gewährleisten.

Varianten, die besser geeignet wären, die energiewirtschaftlichen Ziele zu erreichen, und dabei nachteilig betroffene Belange gleichermaßen schonen, oder Varianten, die unter Abstrichen am Zielerfüllungsgrad nachteilig betroffene Belange insgesamt besser schonen würden, sind nicht ersichtlich. Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Insgesamt handelt es sich um eine zwischen der Vorhabenträgerin und Trägern öffentlicher Belange intensiv abgestimmte Planung, die allen betroffenen privaten und öffentlichen Belangen gemäß dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht Rechnung trägt. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit und der Vielzahl einander widerstreitender privater und öffentlicher Interessen eine bessere Ausführungsvariante sowohl in Bezug auf das Gesamtvorhaben als auch in Bezug auf kleinräumige Varianten nicht ersichtlich ist.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin kann daher entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

C. Gebühren- und Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss ist gemäß §§ 1, 3 ff. des Landesgebührengesetzes (LGebG) eine Gebühr zu erheben, welche die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Eine Erstattung der den Einwendern in einem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsenen Kosten fallen ihnen selbst zur Last. Auch die Aufwendungen für beauftragte Rechtsanwälte oder Sachverständige sind nicht erstattungsfähig. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im

Sinne von §§ 68 ff. VwGO. § 80 LVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Nach § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

E. Hinweise

Treten später Tatsachen ein, welche die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat gemäß § 43e Abs. 3 S.1 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Soweit die Vorhabenträgerin nach diesem Beschluss verpflichtet ist, mit anderen Behörden Kontakt aufzunehmen oder Behörden gegenüber Mitteilungen abgeben muss, insbesondere, wenn sie sich mit anderen Behörden über das weitere Vorgehen abstimmen muss, hat sie immer auch die Planfeststellungsbehörde über den zugrundeliegenden Sachverhalt unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren. Für Entscheidungen, die diesen Planfeststellungsbeschluss betreffen, ist allein die Planfeststellungsbehörde, mithin das Regierungspräsidium Tübingen, zuständig ist.

gez.

Wedemeyer

Anlage 1: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange

Anlage 1: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange

Name	Adresse
AlbWerk GmbH & Co. KG	Eybstraße 98 - 100 73312 Geislingen
Unitymedia BW GmbH	Postfach 102028 34020 Kassel
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3	Postfach 2963 53019 Bonn
Zweckverband Landeswasserversorgung Geschäftsleitung	Schützenstrasse 4 70182 Stuttgart
Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung BWV	Hauptstraße 163 70563 Stuttgart
Thüga Energienetze GmbH	Bahnhofstraße 104 67105 Schifferstadt
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Büchsenstraße 54 70174 Stuttgart
Industrie und Handelskammer Ulm	Olgastraße 95-101 89073 Ulm
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5, Referat 54.1	Im Hause
Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf
Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb	Mähringer Straße 61 89134 Blaustein
Polizeipräsidium Ulm	Münsterplatz 47 89073 Ulm
Transnet BW GmbH	Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart
Regionalverband Donau-Iller	Schwamberger Straße 35 89073 Ulm
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Nobelstraße 18 76275 Ettlingen

Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Referat 21 - Raumordnung	Im Hause
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH	Karlstraße 1 89073 Ulm
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstraße 5 79104 Freiburg im Breisgau
e.wa.riss Netze GmbH	Freiburger Straße 6 88400 Biberach
terranets bw GmbH	Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5, Referat 53.1	Im Hause
Südwestrundfunk	Neckarstraße 230 70190 Stuttgart
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5, Referat 52	Im Hause
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5, Referat 55	Im Hause
Landesnatschutzverband BW Geschäftsstelle	Olgastraße 19 70182 Stuttgart
Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege	Berliner Straße 12 73728 Esslingen
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband BW e.V.	Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	Schillerstraße 30 89077 Ulm
Landratsamt Biberach	Rollinstraße 3 88400 Biberach
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben - Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestr.4 40470 Düsseldorf
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Abteilung 6 Energiewirtschaft	Kernerplatz 9 70182 Stuttgart
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ulm	Mähringer Weg 148 89075 Ulm

Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 3, Referat 32 - Landwirtschaft	Im Hause
Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband BW e.V.	Marienstraße 28 70178 Stuttgart
BUND – Regionalgeschäftsstelle Donau Iller	Pfauengasse 28 89073 Ulm
NaturFreunde Württemberg Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.	Neue Straße 150 70186 Stuttgart
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Königstraße 74 70597 Stuttgart
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.	Goethestraße 9 70174 Stuttgart
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.	Felix-Dahn-Straße 41 70597 Stuttgart
Schwäbischer Albverein e.V.	Hospitalstraße 21b 70174 Stuttgart
Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins e.V.	Rotebühlstr. 59 A 70178 Stuttgart
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 22	Olgastraße 63 89073 Ulm
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 32	Adolf-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen
Fernwärme Ulm GmbH	Einsteinstraße 20 89077 Ulm
Amprion GmbH Betrieb/Projektierung	Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Südwestpark 38 90449 Nürnberg
Stadt Erbach	Erlenbachstraße 50 89155 Erbach
Gemeinde Achstetten	Laupheimer Straße 6 88480 Achstetten